

# Der preußisch-deutsche Kulturkampf in den Verhandlungen der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten

Von ERWIN GATZ

Als ich 1975 den ersten Band „Akten der Fuldaer Bischofskonferenz“ (1871–1887) in den Druck gab<sup>1</sup>, war mir das Archiv der päpstlichen Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari noch nicht zugänglich. Auch nachträglich konnte ich deren Akten nur für den Pontifikat Pius' IX. einsehen. Die erwähnte Publikation hat dadurch jedoch keine Beeinträchtigung erfahren, denn sie beschränkt sich ja erklärtermaßen auf die *bischöflichen* Verhandlungen während des preußisch-deutschen Kulturkampfes<sup>2</sup>. Dieser Konflikt um die Stellung der nachkonziliaren Kirche und um ihre Freiheit im modernen Nationalstaat hat die Bischöfe zu einer vorher in diesem Maß nicht vorhandenen Solidarität gezwungen. Obwohl sie dabei in jährlichen Konferenzen oder mittels schriftlicher Verständigung ihre Taktik selbständig festlegten, haben sie doch in besonders delikatzen Situationen, vor allem wenn es um Fragen des allgemeinen Kirchenrechts ging, Weisungen vom Hl. Stuhl erbeten. In der Regel wurden diese Anfragen auf den Bischofskonferenzen formuliert und von allen Teilnehmern unterzeichnet. Wiederholt haben jedoch auch der Kölner Erzbischof P. Melchers als Konferenzvorsitzender, bzw. während seiner Inhaftierung im Jahre 1874 der Breslauer Fürstbischof H. Foerster für den Gesamtepiskopat solche Anfragen

---

<sup>1</sup> E. Gatz (Hrsg.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz, Bd. 1: 1871–1887 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe A, 22) (Mainz 1977). Ebd. auch die im folgenden nicht weiter nachgewiesenen Belege zum Kulturkampf. Im folgenden werden öfter zitiert: Chr. Weber, Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876–1888 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe B, 7) (Mainz 1970); ders., Quellen und Studien zur Kurie und zur vatikanischen Politik unter Leo XIII. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 45) (Tübingen 1973).

<sup>2</sup> R. Lill, Vatikanische Akten zur Geschichte des deutschen Kulturkampfes. Teil 1: 1878–1880 (Tübingen 1970) spart den Pontifikat Pius' IX. aus.

Die im Archiv der Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari (im folgenden AES genannt) vorhandenen Ausfertigungen einzelner Schreiben, für die mir bei der Edition nur die Entwürfe vorlagen (Gatz, Bischofskonferenz [Anm. 1] Dok. 149, 174, 175, 176, 188, 191, 284, 293, das in 354 genannte Schreiben), weichen nur stilistisch, nicht aber sachlich von den Entwürfen ab. Auch läßt sich aus den Entwürfen nicht immer das exakte Datum der Ausfertigung ermitteln. Die Akten aus AES werden im folgenden nach positione und fascicolo zitiert, also 1038/565 = pos. 1038, fasc. 565.

an Pius IX. oder an Kardinalstaatssekretär G. Antonelli gerichtet. Der preußische Episkopat<sup>3</sup> ist damals also nicht nur der Regierung, sondern auch dem Hl. Stuhl gegenüber, dessen Nuntius ja nicht an den bischöflichen Beratungen teilnahm, geschlossen aufgetreten<sup>4</sup>. In Rom hat man diese Solidarität, die übrigens mit einer unerschütterlichen Loyalität zum Hl. Stuhl einherging, durchaus geschätzt und das Votum der Bischöfe stets respektiert. Nur Ende 1874 und dann wieder beim Abbau des Kulturkampfes, der hier nicht behandelt wird, hat der Hl. Stuhl neben dem Konferenzvorsitzenden auch andere Bischöfe um ihre Meinung zu kirchenpolitischen Detailproblemen befragt<sup>5</sup>.

Pius IX. überwies die Behandlung der Anfragen dann jeweils der Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari<sup>6</sup>. An den hier in Frage kommenden Beratungen nahmen von deren ca. 15 Mitgliedern jedoch nur die Kardinäle G. Antonelli, L. Barili, L. Bilio, A. de Luca, C. Patrizi, A. Panbianco und seit 1874 auch A. Franchi teil<sup>7</sup>. Offenbar bildeten sie innerhalb der Kongregation eine der auch sonst üblichen Spezialkommissionen. Daher wurde diese Gruppe gelegentlich auch als „Congregatio selecta“ bezeichnet. Als Sekretär fungierten die Pro-Sekretäre der Kongregation, bis 1875 M. Marini, danach A. Jacobini. Daß die Sitzungen in den Diensträumen Antonellis stattfanden, weist darauf hin, daß der Leiter der päpstlichen Politik auch in diesem Fall die tonangebende Persönlichkeit gewesen ist. Während sich aber die Stellungnahme der einzelnen Kardinäle aus den bisher zugänglichen Quellen nicht ersehen läßt, gilt dies um so mehr von den von der Kongregation herangezogenen und für den Entscheidungsprozeß maßgebenden Konsultoren. Während der hier zu behandelnden Jahre waren das der italienische Jesuit Camillo Tarquini, der Kamillianer Camillo Guardì, der Weltpriester Filippo de Angelis und vor allem der Jesuit Johann Baptist Franzelin.

<sup>3</sup> Die für Jahrzehnte letzte Konferenz des (klein)deutschen Episkopates hat 1872 stattgefunden. Seitdem schrumpfte die Fuldaer Konferenz infolge des Kulturkampfes zu einem rein preußischen Forum ein.

<sup>4</sup> Eine Ausnahme bildete lediglich Erzbischof M. Ledóchowski von Gnesen-Posen als dezidiert Pole aber auch als kurialistisch orientierter Kirchenfürst. Seit seiner Inhaftierung 1874 schied er praktisch aus der Konferenz aus.

<sup>5</sup> B. Gherardini, Pio IX, episcopato e „Kulturkampf“, in: Pio IX 6 (1977) 22-59 wiederholt, auf meist ältere Literatur gestützt, die päpstlichen Stellungnahmen zu den Erklärungen des preußischen Episkopates im Kulturkampf. Sein besonderes Interesse gilt der Diskussion um die Tragweite des Infallibilitätsdogmas.

<sup>6</sup> Dazu: L. Pásztor, La congregazione degli affari ecclesiastici straordinari tra il 1814 e il 1850, in: Archivum Historiae Pontificiae 6 (1968) 191-318, mit weiteren Literaturangaben.

<sup>7</sup> Dazu jetzt: Chr. Weber, Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates (= Päpste und Papsttum 13, 1) (Stuttgart 1978).

C. Tarquini (1810–1874)<sup>8</sup> war seit 1837 Mitglied der Gesellschaft Jesu und 1852–68 sowie 1871–73 Professor des Kirchenrechts am Collegio Romano. Er gehörte zu der Gruppe der von Pius IX. hochgeschätzten Ordensleute, die in einflußreiche Kurialämter berufen wurden. So war er Konsultor der Pönitentiarie, des Hl. Offiziums, der Propaganda und der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten. Die Krönung seiner kurialen Laufbahn erfolgte im Dezember 1873 mit der Berufung ins Heilige Kollegium, die er freilich nur um wenige Wochen überlebte. Der von seinen zahlreichen Ämtern in Anspruch genommene Mann galt, obwohl er ein vielfach aufgelegtes Lehrbuch des kanonischen Rechtes verfaßt hatte, als Wissenschaftler für unfruchtbar.

C. Guardi (1809–1884) war seit 1827 Mitglied des Kamillianerordens, wo er rasch aufgestiegen und eine Reihe bedeutender Ämter bekleidet hatte, darunter seit 1868 das des Generalvikars<sup>9</sup>. Pius IX. hatte ihm darüber hinaus verschiedene vatikanische Ämter übertragen. Seit 1850 war Guardi Konsultor des Hl. Offizium, seit 1867 der kirchenpolitischen Kommission des Vatikanischen Konzils und seit 1869 der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten.

Ph. de Angelis (1824–1881)<sup>10</sup>, der während der hier dargestellten Epoche nur einmal als Konsultor auftrat, wirkte seit 1854 als Professor für kanonisches Recht und Zivilrecht an San Apollinare. Er publizierte seine Vorlesungen unter dem Titel „Praellectiones iuris canonici . . .“ und übte als Kanonist bedeutenden Einfluß aus. Auch er war Konsultor verschiedener Kongregationen.

Der für unsere Epoche einflußreichste und durch seine Deutschlandkenntnis dazu prädestinierte Konsultor war jedoch J. B. Franzelin (1816–1886)<sup>11</sup>, was schon aus der großen Zahl seiner Gutachten hervorgeht. Seit 1834 Mitglied der Gesellschaft Jesu, hatte der geborene Südtiroler in verschiedenen Ländern Europas studiert und sich außergewöhnliche Sprachkenntnisse erworben. Seit 1850 wirkte er am Collegio Romano als Professor für orientalische Sprachen. Seine eigentliche Reputation begründete er jedoch als Dogmatiker, als der er seit 1857 wirkte. Eine wichtige Tätigkeit entfaltete er auch als Mitglied der dogmatischen Vorbereitungskommission des Vatikanischen Konzils, der er u. a. einen Entwurf über das Verhältnis von Kirche und Staat lieferte. Außerdem war er Konsultor der Propaganda für die Angelegenheiten der orientalischen Kirchen, später des Hl. Offiziums und der Kon-

<sup>8</sup> L. Koch, *Jesuitenlexikon* (Paderborn 1934) 1729; *L'Università Gregoriana del Collegio Romano nel primo secolo della restituzione* (Roma 1927) 186 f.; R. Aubert-G. Martina, *Il pontificato di Pio IX*, 1 (= *Storia della Chiesa* 21, 1) 297.

<sup>9</sup> E. Mansueto, *Bibliografia Camilliana* (S. Giuliano-Verona 1910) 81 und Auskünfte aus dem Archiv des Generalates der Kamillianer in Rom.

<sup>10</sup> P. Ciprotti, in: *La Pontificia Università Lateranense* (Roma 1963) 209.

<sup>11</sup> Laubert, in: *ADB* 48 (1904) 730 f.; Chr. Weber, *Quellen und Studien* (Anm. 1) Reg.

gregation für die außerordentlichen Angelegenheiten. Bis zu seiner Berufung in das Heilige Kollegium (3. April 1876) wohnte er im Germanikum, wodurch er zusätzliche Einblicke in die deutschen Kirchenverhältnisse gewann. Das Engagement Franzelins für die deutschen Angelegenheiten, über das wir durch die Studien R. Lills und Chr. Webers bisher nur für die Zeit der Beilegung des Kulturkampfes informiert waren, geht also bereits in die frühen 70er Jahre zurück. Seine Voten zeichnen sich durch gute Problemkenntnis, sorgfältige Analysen und politischen Realismus aus.

Schließlich sei noch festgestellt, daß sowohl die Konsultoren wie die Kongregation selbst erstaunlich schnell arbeiteten. Dabei hat offensichtlich die Zwangslage der deutschen Bischöfe eine Rolle gespielt. In der Regel folgten die Kardinäle dem Votum des jeweiligen Konsultors. Auch die Stellungnahme der Bischöfe wurde stets sorgfältig geprüft und berücksichtigt. Erstaunlich ist der Freimut, mit dem sich einzelne Konsultoren gelegentlich gegen ihrer Meinung nach falsche Entscheidungen wandten. Bei der Arbeit der Kongregation läßt sich daher, wenn auch nur rudimentär, der Prozeß einer allmählichen Meinungsbildung und das Ringen um sachgerechte Entscheidungen nachverfolgen. Die Ergebnisse wurden schließlich dem Papst zur Approbation vorgelegt. Während der hier behandelten Epoche erfolgte diese stets anstandslos.

#### *Ausbruch des Konfliktes*

Bereits die Einführung des Kanzelparagraphen (1871), des preußischen Schulaufsichts- und des Jesuitengesetzes (beide 1872) hatten zu lebhaften Beratungen der Bischöfe, zu Protesten, öffentlichen Erklärungen und Rechtsverwahrungen geführt. Dafür hatten sie sich keine Rückendeckung der Kurie geholt, sich vielmehr – wie noch oft während der folgenden Jahre – auf die verfassungsmäßig garantierte Kirchenfreiheit berufen<sup>12</sup>. Als dann freilich im Januar 1873 der preußische Kultusminister A. Falk dem Abgeordnetenhaus den Entwurf der späteren „Maigesetze“ vorlegte, änderte sich die Lage von Grund auf. Die Regierung wollte durch ihre neuen Projekte nämlich die nationalstaatliche Gesellschaft von der kirchlichen Bindung emanzipieren, ihre seit 1848 in Preußen aufgegebenen Kirchenhoheit wiederherstellen und das kirchliche Leben einer weitgehenden Reglementierung unterwerfen. Dem sollten Gesetze über den Austritt aus der Kirche, die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt, die Errichtung eines königlichen

<sup>12</sup> Das erste bei der Kongregation vorliegende Gutachten ist nicht durch eine Anfrage der Bischöfe veranlaßt. Franzelin nahm darin zu der Anfang 1873 erschienenen Schrift Kettelers „Die Katholiken im Deutschen Reich“ Stellung (AES 1036/564). Er moniert u. a. das zu starke Engagement Kettelers für die Religionsfreiheit. Nach seiner Meinung hätte er diese Freiheit nur für den Katholizismus fordern, den übrigen Religionsgemeinschaften nur Toleranz zugestehen sollen. Auch die Konzession einer staatlichen Schulaufsicht ging ihm zu weit.

Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und vor allem über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen dienen. Die Bischöfe lehnten zwar alle Vorlagen ab, doch richtete sich ihr Widerstand insbesondere gegen das letztgenannte Gesetz, weil es in den innersten Lebensbereich der Kirche eingriff. Es ist daher bis zur Beilegung des Konfliktes (1887) für anderthalb Jahrzehnte das Kernstück der Auseinandersetzung geblieben.

Mit der seit Ausbruch des Konfliktes praktizierten Eingabepolitik an die Adresse des Königs, des Staatsministeriums und der beiden Häuser des Parlaments war es nunmehr ebensowenig getan wie mit dem vom Mainzer Bischof W. E. Frh. v. Ketteler, dem führenden Kopf des bischöflichen Widerstandes, vorgeschlagenen Appell an die katholische Öffentlichkeit. Angesichts der Tragweite der Gesetzentwürfe mußten die Bischöfe vor allem ihre Strategie mit dem Hl. Stuhl abstimmen.

#### *Um die Problematik des passiven Widerstandes*

Melchers hatte schon im Januar 1873 in einem Rundschreiben an seine Kollegen jede Kooperation bei Durchführung der neuen Gesetze ausgeschlossen<sup>13</sup>. Am 27. Februar bat er dann vorsorglich Antonelli um Verhaltensnormen<sup>14</sup>. Dabei ging es ihm weder um das den Theologiestudenten abverlangte Kulturexamen, für das bereits eine vergleichbare römische Stellungnahme vorlag, noch um die Rechtsprechung des neuen Gerichtshofes, sondern vornehmlich um die von der Regierung beanspruchte Aufsicht über die Priesterseminare und um deren Mitwirkung bei Anstellung der Geistlichen. Da die überwältigende Mehrheit des Klerus und der Gläubigen in der Ablehnung der Gesetzesentwürfe einig war, schien dem Erzbischof passiver Widerstand („*resistentia passiva*“) durchführbar. Melchers wollte nun wissen, ob dieser auch sittlich („*ex parte conscientiae*“) vertretbar sei. Es ging also zunächst um einen Gewissensfall und erst in zweiter Linie um eine kirchenpolitische Weisung.

Marini bat nun Tarquini um sein Votum. Dieser legte seine Stellungnahme am 26. März 1873 vor<sup>15</sup>. Darin konzentrierte er sich ganz auf die von Melchers gestellte Frage, verzichtete aber auch nicht auf einige Bemerkungen zur kirchenpolitischen Gesamtlage. Nach seiner Meinung betrieb die Regierung – und das war damals in den maßgebenden Kurialkreisen die herrschende Auffassung – die Ausrottung des Katholizismus aus dem Deutschen Reich. Von Tarquinis Standpunkt aus traf das auch durchaus zu, denn es war ja die erklärte Absicht der Nationalliberalen, die die neue Gesetzgebung im Parlament durchsetzten, die Katholiken aus jener ultramontanen

<sup>13</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) XLVII f mit Dok. 121.

<sup>14</sup> Ebd. Dok. 149.

<sup>15</sup> AES 1038/565.

Bindung herauszulösen, die für Tarquini genuin katholisch und daher un-aufgebbbar war. Über die künftige Klerusbildung sollten sie dann allmählich in die neue nationalstaatliche Gesellschaft eingefügt werden.

Melchers hatte passiven Widerstand („*resistentia passiva*“) zur Debatte gestellt, was Tarquini in seinem Votum unexakt mit „*contego passivo*“ wiedergab. Die globale Verwerflichkeit der zur Debatte stehenden Gesetze stand für ihn außer jedem Zweifel. Daher erörterte er die Frage nur unter dem Gesichtspunkt der erlaubten Mitwirkung bei Sünden anderer, d. h. bei der Durchführung der Gesetze („... *la teoria della cooperazione lecita al peccato altrui ... potrà esser la sola regola per dirigere la risoluzione ...*“). Nach ihm kam es vor allem darauf an, ob die von der Regierung verlangten Maßnahmen für die Bischöfe – diese waren ja in erster Linie für die Seminarerziehung und Anstellung der Geistlichen verantwortlich – zulässig seien oder nicht. Nach Tarquini war insbesondere jeder Anschein zu meiden, als ob die Kirche sich dem staatlichen Anspruch auf Reglementierung ihrer Interna unterwerfe. Einfache Mitteilungen an die Regierungsbehörden, die keine Anerkennung der neuen Gesetze beinhalteten, waren nach ihm zulässig. Er empfahl sogar, daß die Bischöfe mit der Durchführung jener Vorschriften, die nun von Gesetzes wegen erzwungen werden sollten und in sich vertretbar seien – wie z. B. eine den Universitätslehrern entsprechende Ausbildung der Seminarprofessoren – der Regierung zuvorkommen sollten. Dadurch brächten sie zum Ausdruck, daß die Organisation der Seminare in die kirchliche und nicht in die staatliche Kompetenz falle. Der Konsultor analysierte auf diese Weise die ganze Gesetzesvorlage und erwog, in welchen Fällen der „*contego passivo*“ wirklich passiv und in welchen er eher aktiv sein müsse.

Damit hatte Tarquini an sich seine Aufgabe erfüllt, doch setzte er sich am Schluß seines Votums noch mit einem Gesichtspunkt auseinander, den Melchers nur am Rande gestreift und jedenfalls nicht zur Debatte gestellt hatte. Tarquini fand es nämlich unbegreiflich, daß der Erzbischof das Studium der Seminaristen an den staatlichen Universitäten weiterhin für zulässig hielt. Da die Regierung auf dem Weg über die Klerusbildung den Katholizismus zerstören wolle, dürften die Bischöfe in diesem Punkte nicht nachgeben („*Or ciò posto, a me non pare, che possa intorno a ciò adoperarsi dai Vescovi la tolleranza, ed il contegno passivo, perché non mi pare, che il Pastore possa permettere la perversione del suo gregge, e molto meno del Clero, pel cui mezzo tutto il gregge deve essere diretto. E tanto più non mi pare ciò lecito, che, mentre si propina il veleno nell'Università s'impedisce tutt'insieme l'antidoto, proibendo l'accesso ad un Seminario, perchè lo studio dell'Università non venga da quello paralizzato.*“). Denn wenn sie den Dingen ihren Lauf ließen, werde der jüngere Klerus verdorben („... *la massima parte rimarrà certamente guasta.*“). Man muß sich vergegenwärtigen, daß

hier ein Vertreter des Collegio Romano schrieb, jener Hochschule also, die als ultramontane Ausbildungsstätte für eine internationale kirchliche Führungsschicht andere Akzente setzen wollte, als sie an Deutschlands Universitätsfakultäten üblich waren. Tarquini betonte nun zwar, er wolle den Bischöfen keine zusätzlichen Schwierigkeiten aufbürden, doch sei eine nur passive Haltung („contegno passivo“) nicht uneingeschränkt vertretbar. In manchen Fällen sei vielmehr aktiver Widerstand erforderlich.

Als die Kongregation am 9. April über die Angelegenheit beriet, vermied sie jede Festlegung<sup>16</sup>. An der Verwerflichkeit der für die Kirche existenzgefährdenden Gesetze ließ sie zwar keinen Zweifel, doch wollte sie für detaillierte Anweisungen die Ausführungsbestimmungen abwarten. Tarquini sollte aufgrund einer von Bilio niedergeschriebenen Skizze einen Antwortentwurf vorlegen. Damit erklärte Pius IX. sich am 12. April einverstanden. Der Entwurf des Konsultors wurde dann am 21. April noch einmal durchberaten, in einzelnen Formulierungen gemildert und in dieser Endfassung am 24. April von Antonelli unterzeichnet und an Melchers abgesandt<sup>17</sup>.

Darin wirkte jener Übersetzungsfehler nach, den Tarquini begangen hatte, indem er „resistentia“ mit „contegno“ wiedergegeben hatte. Sie war nun in der Antwort zur „tolerantia mere passiva“ abgeschwächt worden, und diese erschien der Kongregation als unzureichend und daher – jedenfalls in einer Reihe von Fällen – nicht zulässig. Die Bischöfe sollten sich vielmehr, um jeden Skandal zu vermeiden, klar und eindeutig, und das hieß in irgend einer Weise auch aktiv, äußern.

Dieses Schreiben erreichte Erzbischof Melchers am 4. Mai, zwei Tage nach Abschluß jener wichtigen Konferenz, die vom 29. April bis 2. Mai 1873 den preußischen Episkopat vereinigte, und auf der dieser ohne Kenntnis der römischen Instruktion sein künftiges Vorgehen und seine Reaktion auf die Maigesetze vereinbart hatte<sup>18</sup>. Dabei hatten die Bischöfe den denkwürdigen Beschluß gefaßt, sich „in ungeteilter Einigkeit des Handelns und Leidens diesen Gesetzen gegenüber zu verhalten ... Alle leisteten sich das gegenseitige Versprechen, in dieser Einigkeit unbeirrt zu verharren“. Außerdem hatten die Bischöfe vereinbart, „die in Rede stehenden Gesetze auf dem Boden der Kirche als nicht verpflichtend zu erachten und sich gegen dieselben in passivem Widerstand resp. protestierend zu verhalten.“ Über ihre Entscheidung informierten sie die katholische Öffentlichkeit durch ein Sendschreiben<sup>19</sup>, während sie ein an das Staatsministerium gerichtetes Schreiben erst nach Publikation der Gesetze Ende Mai absandten<sup>20</sup>. Die Bischöfe hat-

<sup>16</sup> Zusammenfassung der Verhandlungsergebnisse und Belege für die im folgenden mitgeteilten Amtswege: AES 1038/565.

<sup>17</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 171.

<sup>18</sup> Ebd. LIII f mit Dok. 172.

<sup>19</sup> Ebd. Dok. 173.

<sup>20</sup> Ebd. Dok. 177.

ten sich also der römischen Weisung gemäß entschieden, obwohl diese ihnen noch nicht bekannt gewesen war.

### *Debatte über den Verfassungseid*

Über die Zulässigkeit des Eides auf die im Frühjahr 1873 modifizierte Verfassung, den alle Abgeordneten und Staatsbeamten ablegen mußten, hatten sie sich dagegen noch nicht entschieden<sup>21</sup>. Hierbei ging es um das bereits 1850 nach Erlaß der preußischen Verfassung, aber auch in einer Reihe anderer Verfassungsstaaten diskutierte Problem<sup>22</sup>, ob die Katholiken sich auf ein Dokument verpflichten könnten, das die kirchlichen Freiheitsrechte nicht in vollem Umfang anerkannte. Das Konferenzprotokoll sagt dazu: „Die hierauf zur Sprache gebrachte Frage, ob über die Eidesleistung auf die Verfassung irgend eine gemeinschaftliche Äußerung zu erlassen sei, wurde verneint, dagegen beschlossen, vom h. Apostolischen Stuhle Entscheidung darüber zu erbitten, ob der Eid auf die in § 15 und 18 jetzt abgeänderte Verfassung geleistet werden könne, jedoch soll bei dieser Bitte bemerkt werden, daß ein ausdrücklicher Vorbehalt bei der Eidesleistung, etwa ‚salvis ecclesiae iuribus‘ seitens der Regierung voraussichtlich nicht zugelassen werden würde, sowie daß ein Teil der versammelten Bischöfe der Ansicht sei, der Eid könne geleistet werden, indem eine Interpretation der Verfassungsbestimmungen zulässig sei, nach welcher diese Bestimmungen die Rechte der Kirche nicht ausschließen.“ Zu den Verfechtern dieser Interpretation gehörte insbesondere Melchers. Dennoch plädierte er in der ihm von der Konferenz aufgetragenen Anfrage an den Hl. Stuhl nicht direkt für seinen eigenen Standpunkt, sondern deutete ihn nur an<sup>23</sup>.

Tarquini, der auch diesmal um sein Gutachten gebeten wurde<sup>24</sup>, tat sich damit schwer. Nach den Spielregeln der Kasuistik, mit denen er sonst zu operieren pflegte, war das Problem nicht zu lösen<sup>25</sup>. Denn man konnte zwar theoretisch zwischen jenen Eidesleistenden unterscheiden, die später evtl. die kirchenfeindlichen Gesetze respektieren oder gar praktizieren mußten, und jenen, die nie damit konfrontiert würden. Der normale Bürger war zu dieser subtilen Differenzierung jedoch kaum in der Lage. Da es zudem nicht um irgendwelche Gesetze ging, die die kirchlichen Gerechtsame schmälerten, sondern um eine Neufassung der Kirchenparagraphen, die die neuen Eingriffe in die kirchlichen Interna abstützen sollten, war nach Tarquini schon jeder Anschein einer Zustimmung unzulässig („... i principi in quelle espressi

<sup>21</sup> Ebd. XLIX ff, XIV ff.

<sup>22</sup> Für Österreich 1867/69 vgl.: AkKR 23 (= NF 17) (1870) 447–450; 26 (= NF 20) (1871) 250–255.

<sup>23</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 175, 176.

<sup>24</sup> 9. Mai 1873 Marini an Tarquini; AES 1041/566.

<sup>25</sup> 13. Mai 1873 Tarquini an Marini; a. a. O.

sono talmente opposti alla costituzione divina della Chiesa che non sono capaci di alcuna benigna interpretazione ...“). Die Befürworter der Verfassungsänderung hatten zwar betont, sie wollten nur die kirchliche Disziplin, nicht aber die eigentlichen Glaubenslehren berühren, doch bewiesen sie nach Tarquini gerade dadurch ihr Unverständnis für die kirchlichen Belange („... il proclamare iura gubernii circa disciplinam ecclesiasticam è un proclamare un errore circa fidem; perchè è un punto di fede, che Gesù Cristo ha escluso i laici dall'amministrazione della disciplina ecclesiastica e l'ha riservata a Pietro, e per esso agli altri, che all'ecclesiastica Gerarchia appartengono.“). Tarquini vertrat also getreu den ultramontanen Postulaten ein Maximum an kirchlicher Kompetenz.

Dennoch zog er daraus keine Konsequenzen. Er wies vielmehr darauf hin, daß der Hl. Stuhl in zahlreichen Ländern den Verfassungseid zugelassen habe, auch wo die Rechtslage den kirchlichen Forderungen keineswegs entspreche. In solchen Fällen pflege er zu dissimulieren. Außerdem sei es mittlerweile *sententia communis*, daß ein Verfassungseid keine kirchenfeindlichen Gesetze implizieren könne. Unter diesen Umständen wage er es nicht, den preußischen Bischöfen etwas anderes vorzuschreiben. Man sollte es ihnen nach seiner Meinung vielmehr selbst überlassen, zur Tragweite des Verfassungseides öffentlich Stellung zu nehmen.

Am 20. Mai sprach sich die Kongregation für ein Hirtenschreiben aus und beauftragte Tarquini mit dem Entwurf einer entsprechenden Weisung an Melchers. Doch der Konsultor widersprach, da ein Pastorale die Lage nur noch verschlechtern und zu weiteren Amtsbehinderungen führen werde<sup>26</sup>. Er plädierte noch einmal dafür, den Bischöfen die Entscheidung zu überlassen, da nur sie zu einer sachgerechten Beurteilung in der Lage seien. Außerdem dürfe der Hl. Stuhl sich in dieser delikaten Frage nicht exponieren, da er eine evtl. Fehlentscheidung unter allen Umständen vermeiden müsse. In vergleichbaren Fällen habe er ja seit einem Jahrhundert stets geschwiegen, und es bestehe keine Veranlassung, von diesem Kurs jetzt abzuweichen. Eine zu detaillierte Skizze des erbetenen Hirtenschreibens könne die Bischöfe außerdem verletzen. Das gleiche gelte von einer Ablehnung ihrer Vorschläge („... mi sento inabile ad elevarmi alle vedute, certamente più savie, ma da me non comprese degli Eminentissimi.“). Tarquini, der sich mit seinen Auffassungen im Widerspruch zur Kongregation sah, bat daher um Entpflichtung von seinem Auftrag.

So gab sich denn Marini selbst an die Vorbereitung der entsprechenden Weisung. Am 2. Juni wurde diese von der Kongregation beraten und in einzelnen Formulierungen noch verschärft<sup>27</sup>. Am gleichen Tag ging das Schreiben an Melchers ab<sup>28</sup>. Danach schlossen die Zusätze zu den Kirchenartikeln

<sup>26</sup> 22. Mai 1873 Tarquini an Marini; a. a. O.

<sup>27</sup> Belege in AES 1040/566.

<sup>28</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 178, 179.

der Verfassung eine für Katholiken vertretbare Deutung aus („... rectam quamcumque interpretationem omnino respuant, utpote quae principia divinae constitutioni Ecclesiae prorsus adversa contineant atque aperte expriment ...“). Den weiteren Gedankengang Tarquini hatten die Kardinäle jedoch nicht übernommen. Sie wünschten nämlich, da der Verfassungseid nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der kirchlichen Rechte zulässig sei, eine öffentliche Erklärung der Bischöfe.

Damit brachten sie Melchers in größte Verlegenheit. Nach mehrwöchigen Verhandlungen mit Erzbischof Ledóchowski von Gnesen-Posen, der sich der römischen Weisung ohne weiteres fügen wollte, rang er sich schließlich zu der Überzeugung durch, daß der Eid auch auf die modifizierte Verfassung zulässig sei, wenn man ihn nur richtig verstehe<sup>29</sup>. Die Eidesleistenden seien ja lediglich dazu verpflichtet, die Verfassung nach bestem Gewissen, und das bedeute unter Ausschluß ungerechter Gesetze, zu beobachten. Eine öffentliche Erklärung der Bischöfe müsse dagegen unabsehbare Folgen für die katholischen Landtagsabgeordneten und Beamten haben. Diese Überlegungen trug er Antonelli am 19. Juli vor<sup>30</sup>. Nach seiner Meinung sollte man die ganze Sache stillschweigend übergehen.

Der Kardinalstaatssekretär erbat zunächst die Eidesformel, damit die Kongregation sich ein Urteil bilden könne<sup>31</sup>. Da Tarquini sein Votum abgelehnt hatte, bat Marini diesmal Guardi um seine Stellungnahme. Am 24. August legte dieser sein Votum vor<sup>32</sup>. Darin kam er zu dem Ergebnis, daß eine zulässige Interpretation der Eidesformel durchaus möglich war („Una tal formula, come ognun vede, non è pura ed assoluta, ma piuttosto iuxta modum perchè in essa si determina il modo con cui deve osservarsi la costituzione, e per conseguenza anche il giuramento cioè conscienziosamente, e perciò tutto il cardine della questione al presente si riduce ad esaminare la forza di questo aggiunta e ben ponderare se sia tale che ammetta, o no una giusta, e ragionevole interpretazione, e per conseguenza se possa o no tollerarsi.“) Auch nach ihm kam alles darauf an, wie man den Begriff der Gewissenhaftigkeit verstehe, mit der die Verfassung zu befolgen sei. Verstehe man ihn wie Melchers, nämlich als Verpflichtung auf die vor dem Gewissen akzeptablen Gesetze, so ergebe sich kein Problem. Verstehe man ihn dagegen als skrupulöse, undifferenzierte Verpflichtung auf alle Gesetze, so sei sie unzulässig. Unter Berufung auf den zwei Jahre zuvor zum Kirchenlehrer erhobenen Alfons von Liguori vertrat er selbst die Zulässigkeit des Eides, da dieser auch akzeptabel interpretiert werden könne. Er bewies damit Verständnis für die Befürchtungen von Melchers, die ja – wie Guardi betonte – auch die Kongregation nicht unbeeindruckt gelassen hat-

<sup>29</sup> Vgl. ebd. LV f.

<sup>30</sup> Ebd. Dok. 188.

<sup>31</sup> Ebd. Dok. 190, 191.

<sup>32</sup> AES 1040/566.

ten. Der Konsultor bemerkte abschließend, es reiche aus, wenn die Bischöfe auf Anfragen von Fall zu Fall eine Klarstellung gäben. Die Kongregation folgte diesem Votum in ihrer Sitzung vom 1. September, und einen Tag später teilte Antonelli diesen Beschluß Melchers mit<sup>33</sup>. Dadurch war den preußischen Bischöfen und Katholiken ein zusätzlicher Konflikt von unabsehbarer Tragweite erspart worden. Es verdient jedoch festgestellt zu werden, daß diese Entwicklung weniger auf der Einsicht der auf das Grundsätzliche fixierten und taktisch unbeweglichen Kongregation zurückging als auf das Drängen von Melchers und der beiden Konsultoren.

### *Die Sukkursalpfarreien*

Mit der Entscheidung über den passiven Widerstand war die entscheidende Weichenstellung für den weiteren Verlauf des Kulturkampfes erfolgt. Einige Bischöfe hatten nun zwar dafür plädiert, aus taktischen Gründen auf alle Gesetzesbestimmungen ohne jeden Abstrich, auch wenn sie aus kirchlicher Sicht akzeptabel waren, mit passivem Widerstand zu reagieren. Die Konferenz vom Frühjahr 1873 hatte sich jedoch auf einen flexibleren Kurs festgelegt, der zwar das Gesetzeswerk als Ganzes ablehnte, auf tragbare Einzelbestimmungen aber doch eingehen wollte. Zu den letzteren gehörte auch die definitive Besetzung der in den linksrheinischen Gebieten der Bistümer Köln, Trier und Münster gelegenen sog. Sukkursalpfarreien<sup>34</sup>. Dabei handelte es sich um jene auch in Frankreich bestehenden Gebilde des napoleonischen Staatskirchenrechts, deren Inhaber zwar alle Pfarrechte besaßen, aber amovibel waren. Die Regierung wollte nun in der Hoffnung, dadurch den „niedereren“ Klerus gegen die Bischöfe auszuspielen, die Sukkursalen den übrigen Pfarreien gleichstellen. Daher sollten die Bischöfe diese binnen Jahresfrist definitiv besetzen und ihre Kandidaten zuvor der Regierung präsentieren. Um nun die Anzeige der damaligen Stelleninhaber, die ja keineswegs versetzt werden sollten, an die Regierung zu vermeiden, baten die Vertreter der drei rheinischen Bistümer kurz vor Ablauf der Jahresfrist den Hl. Stuhl um die Umwandlung der Sukkursalen in *beneficia perpetua* und damit in ordentliche Pfarreien<sup>35</sup>.

Im Archiv der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten findet sich aus der Feder des Konsultors de Angelis ein Gutachten in dieser Sache<sup>36</sup>. Er sprach sich für den Antrag der Bischöfe aus. Deren Protest von 1873, so betonte er, habe sich ja nur gegen die neuen Gesetze gewandt, insofern diese kirchenfeindlich seien. Das träfe für die Umwandlung der Suk-

<sup>33</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 192.

<sup>34</sup> Dazu: *ders.*, Zur Problematik der Sukkursalpfarreien in den linksrheinischen Gebieten des preußischen Staates (1802–1888), in: AHVNrh 175 (1973) 208–238.

<sup>35</sup> Ebd. 220 f.

<sup>36</sup> 11. Mai 1874 Ph. de Angelis; AES 1049/568.

kursalen in ordentliche Pfarreien jedoch nicht zu. Ein Entgegenkommen in diesem Punkt dokumentiere daher, daß hier nicht Widerstand um seiner selbst willen geleistet, sondern daß ausschließlich um die Kirchenfreiheit gerungen werde. Auch verbessere sich dadurch das Verhältnis zwischen Bischöfen und Pfarrern.

In diesem Sinne antwortete Antonelli dem Bischof von Münster am 13. Mai 1874. Die Sukkursalen sollten also künftig als *beneficia perpetua* betrachtet werden. Den Bischöfen oblag es, das gelegentlich zu publizieren, dabei aber weder auf die preußische Gesetzgebung noch auf die Entscheidung des Hl. Stuhles Bezug zu nehmen. Der weitere Verlauf des Kulturkampfes führte jedoch dazu, daß dies erst nach der Beilegung des Konfliktes im Jahre 1888 in die Tat umgesetzt werden konnte.

### *Zuspitzung des Konfliktes und Organisation einer kirchlichen Geheimverwaltung in Gnesen-Posen*

Vorerst spitzte sich der Kulturkampf weiter zu, wobei es in den vereinigten Erzbistümern Gnesen und Posen, die ohnehin wegen ihrer nationalen Mischlage besonders krisenanfällig waren, am dramatischsten zuzug<sup>37</sup>. Hier war am 5. Februar 1874 Erzbischof Ledóchowski verhaftet und in das Gefängnis von Ostrowo abgeführt worden, wo er zwei Jahre lang die wegen Verstoßes gegen die Maigesetze über ihn verhängten Strafen abüßen mußte. Mit dem gleichen Geschick rechneten damals alle preußischen Bischöfe, denn Ledóchowski hatte lediglich das praktiziert, was man auf der Konferenz von 1873 beschlossen hatte. Bisher waren wir über die in Gnesen-Posen organisierte Notverwaltung nur in groben Zügen unterrichtet<sup>38</sup>. Die Bestände der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten werfen jedoch neues Licht darauf.

Nach dem Bericht, den der Posener Weihbischof und Generalvikar J. Janiszewski einen Monat nach der Verhaftung von Ledóchowski an Antonelli richtete, geht hervor, daß der Erzbischof bereits am 10. März 1873 angeordnet hatte, wie die Bistumsverwaltung nach seiner Verhaftung fortzuführen war<sup>39</sup>. Seine bischöflichen Kollegen hatten auf ihrer Konferenz am 1. Mai 1873 diesen Grundsätzen zugestimmt<sup>40</sup>. Danach sollte die Bistumsverwaltung für die Zeit seiner Inhaftierung von den beiden Generalvikaren in Gnesen und Posen wahrgenommen werden, die jedoch weder außerordent-

<sup>37</sup> Zu den Personalien der im folgenden genannten Personen: *E. Gatz* (Hrsg.), Akten zur preußischen Kirchenpolitik in den Bistümern Gnesen-Posen, Kulm und Ermland 1885 bis 1914 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte Reihe A, 21) (Mainz 1977).

<sup>38</sup> *Gatz*, Bischofskonferenz (Anm. 1) LX–LXV.

<sup>39</sup> 10. März 1874 Janiszewski an Antonelli; AES 1057/573.

<sup>40</sup> Vgl. *Gatz*, Bischofskonferenz (Anm. 1) 281.

liche Maßnahmen noch definitive Stellenbesetzungen vornehmen durften. Ledóchowski hatte ausdrücklich bestimmt, daß nach seiner Verhaftung keine Kirchentrauer stattfinden solle, zumal dies auch nicht nach der Besetzung Roms und nach der faktischen Inhaftierung Pius' IX. geschehen sei. Falls auch die Generalvikare amtsbehindert würden, sollten die Verwaltung und alle erforderlichen Fakultäten an Ersatzleute übergehen. Für Gnesen hatte Ledóchowski dafür Kanonikus W. Wojciechowski und Subregens J. Korytkowski, für Posen Kanonikus H. Kurowski und Propst M. Sibelski benannt. Falls auch diese behindert wurden, sollte der Hl. Stuhl befragt werden.

In beiden Erzbistümern, so Janiszewski, hatte man sich korrekt an diese Weisungen gehalten. Aber in Gnesen, wo der Generalvikar C. Dorszewski erkrankt war, hatte bereits der erste Ersatzmann, W. Wojciechowski, die Geschäfte übernehmen müssen, und auch er war schon wiederholt wegen Verstoß gegen die Maigesetze zu Geldstrafen verurteilt, gepfändet und einmal sogar inhaftiert worden. Auch Janiszewski war wenige Tage vor seinem Bericht zu 300 Thalern bzw. ersatzweise zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Allenthalben zeichnete sich also ab, daß man auf weitere Ersatzleute zurückgreifen mußte. Noch größere Schwierigkeiten, daran ließ Janiszewski keinen Zweifel, waren jedoch zu erwarten, wenn erst einmal das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bistümer verabschiedet sei. Danach drohte allen, die im Namen eines abgesetzten Bischofs oder als staatlich nicht anerkannte Kapitularvikare fungierten, eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Aber Antonelli ließ sich davon nicht beeindrucken. Am 31. März antwortete er, bei Verhaftungen oder anderweitigen Amtsbehinderungen könnten über die von Ledóchowski benannten Delegaten hinaus weitere Geistliche mit der Verwaltung und mit allen erforderlichen Fakultäten betraut werden, und zwar, wenn Ledóchowski die Beauftragung nicht selbst vornehmen könne, „auctoritate a S. Sede ipsis collata“<sup>41</sup>. Damit war eine folgenreiche Entscheidung getroffen: An die Stelle der bischöflichen sollten subsidiär päpstliche Geheimdelegaten treten. Dieses neue Rechtsinstitut hat in Gnesen-Posen so lange bestanden, wie der Erzbischof tatsächlich amtsbehindert blieb. Als er im März 1876 aus der Haft entlassen wurde und nach Rom übersiedelte, hob der Hl. Stuhl die päpstliche Delegation sofort auf, da er selbstverständlich davon ausging, der Erzbischof werde die Leitung der Erzbistümer nun wieder selbst wahrnehmen<sup>42</sup>.

Vom Exil aus haben auch die übrigen aus Preußen emigrierten Bischöfe mit Hilfe geheimer Kontaktleute ihre Sprengel weiterverwaltet. In Trier, das nach dem Tode von M. Eberhard keine staatlich anerkannte Bistumsleitung besaß, nahm dagegen ein päpstlicher Geheimdelegat die Verwaltung

<sup>41</sup> AES 1057/573.

<sup>42</sup> Belege: AES 1081/579. Daraus geht hervor, daß sich weder in Rom noch in Posen schriftliche Unterlagen über den Umfang der Fakultäten befanden.

wahr<sup>43</sup>. Während es diesem gelang, bis zur Neubesetzung des Bistums im Jahre 1881 sein Inkognito zu wahren, ergaben sich in Gnesen-Posen große Schwierigkeiten. Hier deutete sich schon im Frühjahr 1874 an, daß die Kette zusätzlicher Delegaten ständig mehr Geistliche in Konflikt mit den Gesetzen brachte und zu deren Amtsbehinderung führen mußte. Daher wandte Janiszewski sich nach der staatlichen Absetzung des Bischofs (15. April 1874) am 4. Mai 1874 erneut an Antonelli<sup>44</sup>. Da im Namen des abgesetzten Erzbischofs keine Jurisdiktion mehr ausgeübt werden durfte, weil das die Betroffenen in größte Schwierigkeiten gestürzt hätte, schlug er vor, allen Pfarrern und Kirchenrektoren jene ausgedehnten Vollmachten zu erteilen, die sonst nur in den Missionsgebieten üblich waren („... SS. Dominus Noster, spectata destructione totius hierarchiae dioecesanae, quae nobis certo imminet, qualis vix in regionibus missionum extraneorum inveniretur, singulos parochos aliosque Ecclesiarum rectores amplissimis, quales Missionariis tribui solent, facultatibus munire dignetur, ita ut in rarissimis tantummodo casibus ad S. Sedem Apostolicam recurrere opus iis esset.“). Außerdem sollten alle Dekane die normalerweise den Bischöfen vorbehaltenen Quinquennalfakultäten erhalten. Die bevorstehende Ernennung von Staatskommissaren für die Verwaltung des erzbischöflichen Vermögens, die später noch so viele Probleme aufwerfen sollte, erwähnte er nur am Rande<sup>45</sup>.

Die Kongregation, in die inzwischen Franchi berufen war, verhandelte am 21. Mai über diese Anträge<sup>46</sup>. Die von Janiszewski erbetene Delegation der Quinquennalfakultät an alle Dechanten wurde anstandslos genehmigt, aber auf die Verantwortlichkeit je eines Geheimdelegaten für beide Erzbistümer wollte man in Rom nicht verzichten<sup>47</sup>. Angesichts der drohenden Behinderung der bereits von Ledóchowski benannten Persönlichkeiten schlug Antonelli daher die Präsentation von Ersatzkandidaten vor.

Am 12. Juni benannte Janiszewski daher für Gnesen Weihbischof J. Cybichowski, zugleich Regens des Priesterseminars, ferner Kanonikus K. Kraus und Subregens A. Andrzejewicz, für Posen Dechant A. Grandke, die Kanoniker C. Dorszewski, J. Klupp und Regens E. Likowski. Außerdem bat er um Weisung, ob er der Regierung Mitteilung davon machen dürfe, daß der Hl. Stuhl ihn mit der Administration beauftragt habe. Bei der Wahl von Kapitularvikaren sei das immer üblich gewesen, doch behalte sich die Regierung neuerdings die Anerkennung des Gewählten vor<sup>48</sup>. Janiszewski als päpstlicher Delegat konnte dagegen mit dieser Anerkennung nicht rechnen.

<sup>43</sup> Vgl. u. S. 30–34.

<sup>44</sup> AES 1057/573.

<sup>45</sup> Vgl. *Gatz*, Bischofskonferenz (Anm. 1) LX–LXII.

<sup>46</sup> Das Schreiben Janiszewskis ging am 17. Mai in Rom ein. Am 18. Mai lud Marini dann die Kongregation bereits auf den 21. Mai ein; AES 1057/573.

<sup>47</sup> 27. Mai 1874 Antonelli an Janiszewski; AES 1057/573.

<sup>48</sup> Die Bischofskonferenz entschied am 25. Juni 1874, daß die Kapitularvikare auch künftig ihre Wahl der Regierung anzeigen könnten; *Gatz*, Bischofskonferenz (Anm. 1) 392.

Am 31. Juli formulierte die Kongregation dann den Text der Ernennungsdekrete für die nunmehr päpstlichen Geheimdelegaten, die der Regierung nur im äußersten Notfall mitgeteilt werden sollten. Darin hieß es: „Dominus Noster . . . R. D. N. N. omnes et singulas facultates concedere dignatus est, quae necessariae sunt atque opportunae ad eamdem Archidioecesim rite administrandam, donec aliter a S. Sede provideatur.“<sup>49</sup>

Daß dieses Beharren auf der Benennung einzelner verantwortlicher Geheimdelegaten, das für die geordnete Verwaltung allerdings wünschenswert war, in den Erzbistümern keine Begeisterung weckte, geht aus einem Schreiben Cybichowski vom 10. August 1874 hervor<sup>50</sup>. Nach der Erkrankung von Generalvikar Dorszewski waren dessen erster Vertreter als Geheimdelegat, Wojciechowski, inhaftiert und der zweite Vertreter, Korytkowski, aus Preußen ausgewiesen worden. Jetzt treffe die Vertretung ihn, aber auch seine Behinderung sei nur eine Frage der Zeit, da die Regierung schließlich allen Subdelegationen nachspüre. Die beiden noch vorhandenen Reserve- delegaten Kraus und Andrzejewicz seien aber für eine halbwegs geordnete Geschäftsführung in Gnesen ganz unentbehrlich und dürften nicht gefährdet werden, da sonst der Staatsgeistliche Frz. X. Duliński<sup>51</sup> alles in die Hand nehmen werde. Mögliche Kandidaten, so führte Cybichowski hinzu, seien zwar für die Geheimdelegatur in hinreichender Zahl vorhanden, aber sie wohnten als Pfarrer in ungünstiger Verkehrslage auf dem Land. Daher schlug er die Beauftragung eines Posener Kanonikers als Geheimdelegat für Gnesen vor.

Doch in Rom wich man von der einmal beschlossenen Linie nicht ab. Falls auch der letzte Delegat behindert werde, so schrieb Antonelli, könne dieser seine Fakultät an irgendeinen Geistlichen seiner Wahl weitergeben<sup>52</sup>. Wie sich diese Entscheidung auswirkte, zeigte sich ein Jahr später, als Kurowski mitteilte, daß die insgesamt sechs Posener Geheimdelegaten nunmehr mit ihrer Behinderung rechnen müßten<sup>52a</sup>. Da sie sich geweigert hatten, der Regierung Auskunft über die geheime Delegation zu geben, sei ihre Verhaftung nur noch eine Frage der Zeit. Daher ernannte Antonelli auf Vorschlag Kurowskis weitere Geheimdelegaten<sup>53</sup>. Der Kardinalstaatssekretär blieb also der einmal getroffenen Entscheidung treu, wobei er in Gnesen und Posen auf getreue Gefolgschaft rechnen konnte. Andererseits ließ sich nicht verkennen, daß dem Interesse der klaren Verantwortlichkeit auf diese Weise nach und nach das Führungspersonal beider Erzdiözesen geopfert wurde.

<sup>49</sup> AES 1057/573.

<sup>50</sup> 10. August 1874 Cybichowski an Antonelli; AES 1057/573.

<sup>51</sup> Zur Person: *Gatz*, Preußische Kirchenpolitik (Anm. 37) XXXIX.

<sup>52</sup> 28. August 1874 Antonelli an Cybichowski; AES 1057/573.

<sup>52a</sup> 1. Mai 1875 Kurowski an Antonelli; a. a. O.

<sup>53</sup> Für Posen waren das J. Pedzinski, T. Loserez, V. Ziotkiewicz, für Gnesen F. War-  
tenberg, A. Michalak, M. Krepec; 12. Mai 1875 Antonelli an Kurowski; a. a. O.

Wahrscheinlich hätte sich durch die von Janiszewski ursprünglich vorgeschlagene Delegation aller Pfarrer und Kirchenrektoren dieses Ergebnis vermeiden lassen.

Auch in anderen Fällen, wo die Verhaftung bzw. Ausweisung eines Bischofs drohte, hat der Hl. Stuhl seitdem geheime Delegaten vorgesehen, doch sind diese nicht überall in Funktion getreten<sup>53a</sup>. Von Ph. Kremetz (Erm-land) ist dagegen bekannt, daß er für den Fall seiner Verhaftung nicht auf das Modell päpstlicher Geheimdelegaten zurückgreifen wollte, sondern eigene bischöfliche Delegaten vorgesehen hat<sup>53b</sup>.

Im übrigen wurden die Anträge der Bischofskonferenz des Jahres 1874 in Rom ohne weitere Diskussion genehmigt. Das galt von den nun auch von Förster, der anstelle des inhaftierten Melchers die Konferenz leitete, nach dem Vorbild von Gnesen-Posen beantragten Quinquennial-Fakultäten für alle 380 Dekane der preußischen Dekanate<sup>54</sup>. Das Konferenzprotokoll wurde in Rom zwar gelesen, doch gab es, da die Teilnehmer keine Anträge gestellt hatten, keine Veranlassung zu weiteren Verhandlungen<sup>55</sup>.

#### *Die Neubesetzung geistlicher Stellen und das Problem der Anzeigepflicht*

Als das einschneidendste Kulturkampfgesetz erwies sich immer mehr das über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Die Bischöfe hatten es zwar zunächst gemäß dem Konferenzbeschuß von 1873 ignoriert und Geistliche ohne die jetzt gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an den Oberpräsidenten angestellt. Die schweren Geld- und Gefängnisstrafen, zu denen sie daraufhin verurteilt wurden, veranlaßten sie jedoch bald, darauf zu verzichten. Die rasch steigende Zahl von Vakanzen führte andererseits zu großen seelsorglichen Notständen.

Trotz der eindeutigen Entscheidung der Bischofskonferenz gegen die Anzeige gingen die Meinungen über die Richtigkeit dieses Kurses auseinander. Der Hildesheimer Bischof W. Sommerwerk hatte z. B. vorgeschlagen, der Regierung in diesem Punkt entgegenzukommen, dafür aber in den Kernfragen des Konfliktes um so entschiedener zu widerstehen<sup>56</sup>. Auch von anderer Seite war ein Zurückweichen in der Frage der Anzeige schon damals

<sup>53a</sup> Dies war bei dem Freiburger Kapitularvikar L. Kübel (Großherzogtum Baden) der Fall, der sich im Frühjahr 1875 mit einer entsprechenden Anfrage an den Hl. Stuhl wandte; Belege: AES 1064/575. Auch W. Sommerwerk (Hildesheim) konnte angesichts der ihm drohenden Verhaftung im Sommer 1876 keinen anderen Modus durchsetzen; Belege: AES 1089/580.

<sup>53b</sup> So 1. Oktober 1874 Kremetz an das ermländische Domkapitel; Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Cab. Reg. II/21.

<sup>54</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXIV.

<sup>55</sup> Analyse des Protokolls durch A. Guardi vom 10. August 1874: AES 1048/568.

<sup>56</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXVII mit Dok. 132.

erörtert worden<sup>57</sup>. Als dann 1874 das Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zur Debatte stand, mußten die Bischöfe sich erneut mit der Frage befassen, denn es zeichnete sich immer mehr ab, daß eine Fortsetzung des 1873 beschlossenen Kurses zu enormen Seelsorgsbehinderungen führte. Daher war es verständlich, daß sich Stimmen für einen Kompromiß bzw. für Teillösungen erhoben, die zwar die Grundsatzentscheidung nicht annullieren, wohl aber in Einzelfällen trotz aller Schwierigkeiten doch noch zu einer Besetzung kommen wollten. Den Anknüpfungspunkt dafür bildeten jene geistlichen Stellen, für die Privatpatrone das Vorschlagsrecht besaßen, sowie die seit 1874 vorgesehene subsidiäre Pfarrerwahl<sup>58</sup>. Der Kölner Generalvikar und Weihbischof J. Baudri und maßgebliche Mitarbeiter des damals inhaftierten Erzbischofs Melchers unterbreitete im Mai 1874 den Vorschlag, daß man die privaten Patronatsstellen besetzen solle, auch wenn der Patron – mit Wissen aber ohne Dazutun der Bistumsleitung – seinen Kandidaten zuvor dem Oberpräsidenten angezeigt hatte<sup>59</sup>. Diesem Vorschlag, der vor allem im Osten der Monarchie manche Neubesetzung ermöglichte, stimmte die Bischofskonferenz zu<sup>60</sup>. Anders entschied sie dagegen über die ebenfalls von Baudri vorgeschlagene Zulassung von Pfarrerwahlen durch die Gemeinden. Das Gesetz vom 21. Mai 1874 sah diese für jene zahlreichen Fälle vor, wo der Bischof keine fristgerechte Neubesetzung vorgenommen hatte. In Köln plädierte man nun aus pastoralen Gründen für die Zulassung dieser Wahlen. Aber die Bischofskonferenz entschied anders. Die Wahlberechtigten sollten zwar zu der vom Landrat einzuberufenden Wahlversammlung erscheinen, diese aber dann sprengen<sup>61</sup>.

Im Herbst wurde dann der Hl. Stuhl mit dieser Angelegenheit sowie mit weiteren Problemen, die mit dem erwähnten Gesetz vom 21. Mai zusammenhingen, konfrontiert. Ende September sandten nämlich die in Gnesen-Posen fungierenden Geheimdelegaten Cybichowski und Kurowski ihren Vertrauensmann Likowski, der noch eine bedeutende Rolle spielen sollte, nach Rom. In dem Schreiben, das er dem Kardinalstaatssekretär überreichte und auftragsgemäß erläuterte, schilderten die Geheimdelegaten die traurige Lage ihrer Sprengel<sup>62</sup>. Staatskommissare hatten dort die erzbischöfliche Verwaltung übernommen und forderten nun von den Pfarrern Bericht über die Vermögenslage der Gemeinden. Dabei ist zu bedenken, daß die Pfarr-

<sup>57</sup> Ebd. 271.

<sup>58</sup> Ebd. LVIII f.

<sup>59</sup> Ebd. Dok. 215.

<sup>60</sup> Ebd. 391.

<sup>61</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) 391 f. Es ist denn auch während des Kulturkampfes keine einzige Pfarrerwahl zustande gekommen; vgl. P. Majunke, Geschichte des „Culturkampfes“ in Preußen-Deutschland (Paderborn-Münster 1886) 412.

<sup>62</sup> 27. September 1874 Cybichowski und Kurowski an Antonelli; AES 1056/571.

gemeinden im Osten der preußischen Monarchie schon aufgrund der zahlreichen Staatspatronate, aber auch aufgrund des Preußischen Allgemeinen Landrechtes einer weitgehenden Staatsaufsicht unterstanden. Die Pfarrer waren daher ständige Kontakte mit den staatlichen Aufsichtsbehörden gewohnt. Die beiden Delegaten bedauerten, daß sich eine ganze Reihe von Pfarrern, über die sie selbst freilich keinen genauen Überblick besaßen, durch die vom Gesetz angedrohten Strafen zur Berichterstattung bereitgefunden hatten. Sie wünschten, daß der Hl. Stuhl sich in der Angelegenheit äußere. Andererseits legten sie dar, daß sich im Interesse der Kirche eine Reihe von Kontakten mit den Staatskommissaren gar nicht mehr vermeiden lasse.

Likowski berichtete über dieses Schreiben hinaus, Kurowski und ein beträchtlicher Teil des Klerus lehnten jede Zusammenarbeit mit den Kommissaren ab<sup>63</sup>. Die Mehrheit des Klerus und der gläubigen Laien neigte dagegen aus verschiedenen Gründen zu Konzessionen. Alle seien jedoch einig, daß man zunächst den Hl. Stuhl befragen müsse. Likowski schilderte das ganze Dilemma, in dem sich die Delegaten befanden: Falls die Pfarrer die Kontakte mit den Staatskommissaren verweigerten, mußten sie mit immensen Strafen rechnen. Kamen sie jedoch den Forderungen der Regierung nach, so wurde ihre Autorität unterhöhlt und die Regierung ermutigt, auch auf anderen Gebieten die Beobachtung der Maigesetze zu erzwingen.

Kurowski vertrat auch in anderer Hinsicht strengere Auffassungen. Er hielt z. B. eine Entgegennahme der Gehälter durch die Seminarprofessoren für unzulässig, da diese jetzt ausdrücklich von der „Kasse der Königlichen Kommissare“ ausgezahlt wurden. Janiszewski hatte dagegen geglaubt, sie dürften über diese formale Änderung hinwegsehen und die ihnen zustehenden Bezüge ohne weiteres entgegennehmen.

### *Das Problem der „Staatspfarrer“*

Viel gravierender war jedoch ein weiteres Problem. Kurz zuvor hatte der Oberpräsident dem ersten der sog. „Staatspfarrer“, M. Kubecek, die staatliche Patronatspfarrei Xions ohne kirchliche Mitwirkung verliehen und ihn in seine Stelle einführen lassen. Dieser Eingriff in das fundamentale kirchliche Recht der Stellenbesetzung mußte die Delegaten aufs höchste alarmieren. Deren Reaktion war entsprechend, und Kurowski hatte den „Intrusus“ durch den zuständigen Dechanten als exkommuniziert erklären lassen. Die Wirkung dieser Erklärung hatte alle Erwartungen übertroffen, denn die Pfarrangehörigen mieden Kubecek seitdem vollständig. Dieser teilte nun freilich dem Posener Kapitel mit, er erkenne die anonym publizierte Sentenz nicht an und werde den Dechanten verklagen. Die Angelegenheit war um so schwerwiegender, als sich angesichts der großen Zahl staatlicher

<sup>63</sup> o. D.; a. a. O.

Patronatspfarreien ähnliche Fälle leicht wiederholen konnten. In den beiden Erzbistümern hat es beim Ende des Kulturkampfes sieben solcher Pfarrer gegeben, deren Pensionierung dann große Schwierigkeiten bereitete<sup>64</sup>. Likowski schlug vor, daß der Hl. Stuhl weitere Versuche dieser Art abwehre, indem er die Bestimmungen über die *excommunicati vitandi* dahin abändere, daß die *intrusi ipso facto* davon betroffen würden. Auf diese Weise vermeide man eine Gefährdung der Geheimdelegaten. Likowski wies ferner darauf hin, daß mit der Ernennung der Staatskommissare die kirchlichen Gerichte ihre Tätigkeit einstellen mußten, obwohl dies im Hinblick auf die zahlreichen Ehefälle seelsorglich nicht zu verantworten war. Am Schluß seiner Ausführungen kam er jedoch auf sein wichtigstes Anliegen, nämlich auf die Besetzung der vakanten Gemeinden, zurück. Die vom Gesetz vorgeschriebene Anzeige, etwa durch die Delegaten, kam natürlich nicht in Frage. Aber Likowski stellte zur Debatte, ob es nicht für die privaten und königlichen Patronatsstellen eine Lösung gebe, „*quo, stante firmo memorato principio non certiorandi gubernium (nempe ex parte Delegatorum Apostolicorum) et non exspectandi eius beneplacitum, spiritualibus necessitatibus fidelium consulatur*“. Für Privatpatrone hatte schon die Bischofskonferenz einen freilich sehr gewundenen, aber mit allerlei Fiktionen schließlich doch gangbaren Weg gewiesen. Hinsichtlich der Staatspatrone gab es jedoch schwerste Bedenken, die Likowski auch selbst spürte. Es war ja einerseits unklar, wem die Regierung in vakanten oder wie in Gnesen-Posen als vakant erklärten Bistümern ihren Kandidaten präsentieren sollte. Dieser war dann aber von „Staatspfarrern“ kaum noch zu unterscheiden, denn die evtl. Verleihung von Seelsorgsvollmachten an die vom Staat eingeführten Geistlichen mußte sich in aller Stille vollziehen, so daß die Öffentlichkeit zwangsläufig den Eindruck gewinnen mußte, die Regierung habe sich durchgesetzt.

Auf Wunsch Pius IX. erarbeitete auch diesmal wieder Franzelin ein Votum<sup>65</sup>. Er tat dies sehr ausführlich, und auch anonyme Aktennotizen, die sich erhalten haben, beweisen, wie sorgfältig man in Rom die Lage überprüft hat. Es war klar, daß es nicht nur um die vereinigten Erzbistümer ging, daß vielmehr die gleichen Zustände auch in den übrigen preußischen Bistümern eintreten konnten. Franzelin drängte daher darauf, daß die gesamte Taktik sich an den früheren Beschlüssen der Bischofskonferenz orientierte. („... non deve essere lesa in nessuna maniera ma conservata e coltivata, quanto è possibile . . .“)

Bezüglich einer Zusammenarbeit mit den Staatskommissaren sprach er sich unter Berufung auf die „*prudenza cristiana*“ für einen elastischen Widerstand aus („*resistenza mista*“). Eine undifferenzierte Ablehnung jeden Kon-

<sup>64</sup> Gatz, Preußische Kirchenpolitik (Anm. 37) XXX, XLVII, 28 f.; Majunke (Anm. 61) 410–413, 576.

<sup>65</sup> Datiert vom 18. Oktober 1874; AES 1056/571.

taktes sei nicht nur von der Sache her problematisch, sie könne auch innerhalb der Kirche zu Spannungen führen. Konzessionen seien freilich nur statthaft, soweit dadurch keine substantiellen Rechte verletzt würden („Se anche fosse necessario di derogare a qualche disposizione canonica, sembra essere il caso in circostanze tanto straordinarie e luttuose, di supplicare al Santo Padre, che voglia servirsi della pienezza della potestà conferitagli da Cristo in aedificationem; cioè di supplicare per quelle derogazioni alla legge comune, e per la concessione di quelle facoltà, che fossero necessarie ed opportune nella situazione dolorosa, in cui si trovano le diocesi di Gnesna e Posnania, senza però compromettere il bene universale della Chiesa.“) Nach Franzelin mußte freilich zum Ausdruck kommen, daß die Kirche nach wie vor grundsätzlich Verwahrung gegen die ihr aufoktroierten Gesetze erhob. Daher sollte sie mit Protesten nicht sparen. Außerdem empfahl er, daß nicht die Pfarrer, sondern einzelne Mitglieder der Kirchenvorstände den unerläßlichen Kontakt mit den Staatskommissaren wahrnahmen.

Im Gegensatz zur Vermögensverwaltung sah Franzelin jedoch für die Besetzung geistlicher Stellen keinen gangbaren Kompromiß, der etwa die Neubesetzung von staatlichen Patronatsstellen ohne Schädigung fundamentaler kirchlicher Rechte ermöglicht hätte. In formaler Hinsicht war er freilich auch hier zu Konzessionen bereit. Das eigentliche Problem lag darin begründet, daß die Regierung nach der Absetzung Ledóchowskis in Gnesen-Posen keine Bistumsleitung mehr anerkannte und daß sie wie auch die Privatpatrone somit keine Instanz besaßen, der sie ihre Kandidaten für die Neubesetzung von Stellen präsentieren konnte. Also mußten die Regierung bzw. der Privatpatron selbst die Einweisung vornehmen und es dem Betroffenen überlassen, sich evtl. um eine kirchliche Beauftragung zu bemühen („... se poi il parroco così messo in possesso della sua chiesa crede di aver bisogno di giurisdizione e di facoltà spirituali, di tutto questo si lascia la cura al parroco stesso, senza il Governo se ne pigli fastidi.“). Dieser Modus lief faktisch auf eine Anerkennung der staatlichen Kirchenhoheit hinaus („Dunque si consentirebbe alla violazione dei principi, la quale innanzi tutto vuole il Governo, e contro la quale principalmente è diretta la santa resistenza dei Vescovi.“). Der Verfall der kirchlichen Autorität war dann nur noch eine notwendige Konsequenz, zumal die Regierung die betreffenden Geistlichen als ihre Werkzeuge gebrauchen konnte. Franzelin schlug vor, daß man den Punkt in der Antwort an die Delegaten ganz übergehe, da ja nicht diese, sondern Likowski die Angelegenheit zur Sprache gebracht habe.

Auch auf die ebenfalls von Likowski vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen über die *excommunicati vitandi* wollte er sich nicht einlassen. Dabei ging es um die „Staatspfarrer“, von denen es bis dahin ja nur einen einzigen gab. Nach der Meinung Franzelins sollte man es, schon um die Bischöfe nicht zu gefährden, bei den geltenden Bestimmungen lassen, wonach

die intrusi ohnehin exkommuniziert waren. Die ebenfalls von Likowski erbetene Einrichtung kirchlicher Notgerichte, die mündlich über Ehefälle verhandeln konnten, befürwortete er dagegen.

Am 14. November 1874 verhandelte die Kongregation über die Angelegenheit, wobei die Diskussion sich auf die Kontakte mit den Staatskommissaren und die Besetzung von Patronatspfarreien konzentrierte<sup>66</sup>. Da uns das Protokoll nicht zur Verfügung steht, lassen sich die Beschlüsse nur indirekt erschließen. Die beste Quelle bietet z. Z. ein Schreiben Franzelins vom 25. November, in dem er den ihm übertragenen Entwurf einer Instruktion für die Bischöfe zurückwies<sup>67</sup>. Als Grund gab er an, daß die Kongregation seine Vorschläge verworfen habe. Gegen seine eigene Überzeugung könne er jedoch den erbetenen Entwurf nicht liefern. Was war geschehen? Die Kongregation wollte offenbar in einer zweifachen Weise vorgehen. Wohl um den Bischöfen weitere Schwierigkeiten zu ersparen, wollte sie diesen eine teilweise Praktizierung der Maigesetze gestatten, die faktisch von den früheren Beschlüssen abwich. So sollte z. B. die Zusammenarbeit mit den Staatskommissaren ohne jeden Protest gestattet sein. Noch bedenklicher erschien Franzelin die kanonische Institution der von Patronen präsentierten Pfarramtskandidaten durch die zuständigen Dechanten. Er erläuterte eindringlich, zu welchen Unzuträglichkeiten und Verdächtigungen das führen mußte. Nach außen hin ende der Konflikt auf diese Weise jedenfalls mit einem vollen Sieg der Regierung.

#### *Die Enzyklika vom 5. Februar 1875*

Die Kongregation wollte nun freilich nicht auf einen Protest gegen die Maigesetze und deren rigorose Praktizierung verzichten. Dieser sollte durch eine Enzyklika erfolgen, deren Autor sich bisher nicht ermitteln ließ. Am 14. November verabschiedete sie dieses Dokument<sup>68</sup>. Es wurde jedoch erst nach dem Bekanntwerden von Bismarcks Papstwahldepesche aus dem Jahre 1872 am 5. Februar 1875 veröffentlicht<sup>69</sup>. Entgegen der bisherigen Annahme stellte die Enzyklika also, obwohl ihr Erscheinungstermin das nahelegte, keine Antwort auf die Papstwahldepesche dar.

Schon der erste Entwurf sparte nicht mit harter Kritik, die Franzelin in dieser Form für gefährlich hielt<sup>70</sup>. Er begann mit der Klage über die rigorose Durchführung der neuen kirchenpolitischen Gesetze, insbesondere über die Ab-

<sup>66</sup> So 12. November 1874 Marini an Patrizi, Pianebianco, Franchi, Berardi, Antonelli nebst Anlage; AES 1056/571.

<sup>67</sup> 25. November 1874 Franzelin an Marini; a. a. O.

<sup>68</sup> Entwürfe a. a. O.

<sup>69</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXIX f mit Dok. 272.

<sup>70</sup> „Temo assai, che gli effetti dell'Enciclica (almeno nei termini come sta nello schema) non saranno felici.“ 25. November 1874 Franzelin an Marini; AES 1056/571.

setzung Ledóchowskis, über die Forderung nach der unkanonischen Wahl von Kapitularvikaren und schließlich über die Einsetzung von Staatskommissaren für die Verwaltung des erzbischöflichen Vermögens. Darauf folgte in unerhört scharfer Formulierung die Nichtigkeitserklärung dieser Gesetze: „... leges illas irritas et nullius roboris esse, easque a Nobis reiici, improbari et damnari, utpote quae divinam pervertunt Ecclesiae constitutionem. Non enim potentes huius saeculi praefecit Dominus sacrorum Antistitibus in iis quae ad sanctum ministerium attinet; sed Beatum Petrum . . . et eiusdem Beati Apostoli Successores . . . neque fas est hominibus undecumque arcessitis ea bona administrare, quae suo iure possidet Ecclesia tanquam temporalia subsidia et instrumenta queis se tueri possit et salutarem viam suam in homines exercere; sed illis ea competit administrandi facultas, quos Spiritus Sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei quam acquisivit sanguine suo.“

Daran schlossen sich eine scharfe Verurteilung der polizeistaatlichen Methoden gegen die Kirche und insbesondere eine Verurteilung jener Geistlichen, die es wagten, eine geistliche Stelle von der Regierung anzunehmen: „Quare eae leges non liberis civibus indictae videntur ad rationabile obsequium exigendum; sed quasi servis impositae ut timidam obedientiam vi terroris extorqueant. Haec tamen non ita volumus accipi, quasi iusta excusatione purgatos eos censeamus, qui propter metum hominibus obedire maluerunt quam Deo; multoque minus quasi impune abituri sint a divino Iudice improbi homines, si qui forte sunt, qui unius civilis auctoritatis praesidio suffulti paroeciales ecclesias occuparunt, et sacrum ministerium in iis capessere ausi sunt.“ Diese seien ipso facto exkommuniziert. Von den Gläubigen aber erwarte man, daß sie sich von ihnen fernhielten.

Der Widerstand Franzelins<sup>71</sup> führte dann auf der Sitzung der Kongregation vom 30. November 1874 zu einem Teilerfolg. Diese beschloß nämlich vor Erlaß einer Instruktion die Befragung der preußischen Bischöfe. Der Entwurf des entsprechenden Schreibens, das am 10. Dezember abgesandt wurde, stammte von Franzelin<sup>72</sup>, der sich auch bezüglich der an die Bischöfe zu richtenden Fragen hatte durchsetzen können. Es ging dabei: 1. um die evtl. Zusammenarbeit mit den Staatskommissaren, 2. um die Verleihung vakanter Benefizien, 3. um die Promulgation der Exkommunikation der Staatspfarrer und 4. um die Berufung von Noteherichtern.

Das Interesse aller Befragten konzentrierte sich auf die ersten beiden Punkte. Bischof J. v. d. Marwitz (Kulm) hielt den dienstlichen Verkehr der

<sup>71</sup> „La coscienza non mi permette di scrivere in un affare di tanto rilievo, dove io non capisco nè le cose nè la mente degli Emi Padri.“ A. a. O.

<sup>72</sup> 7. Dezember 1874 Franzelin an Marini: Übersendung des Entwurfes (a. a. O.). Die Anfrage wurde an Melchers gesandt, der seine Suffragane konsultieren sollte, ferner an v. d. Marwitz, Kremenz, Beckmann und Sommerwerk. Die Bischöfe von Limburg und Fulda erhielten nur Kopien. Die Zusendung erfolgte über Bianchi.

Pfarrer mit den Staatskommissaren nur unter strengsten Auflagen für zulässig<sup>73</sup>. Dazu gehörten jedesmal die Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde und wiederholte Rechtsverwahrungen. Für die Besetzung von Patronatspfarreien sah er keinen gangbaren Weg, der die kirchlichen Rechte wahrte. So blieb nur die seelsorgliche Betreuung durch die Nachbargemeinden. Bischof Ph. Krementz, der sich beim Ausbruch des Kulturkampfes durch einen besonders scharfen Kurs hervorgetan hatte, plädierte jetzt für eine sehr differenzierte Reaktion<sup>74</sup>. Bezüglich aller Materien, die nicht die Interna der Kirchenverwaltung betrafen, sah er die Möglichkeiten zu Konzessionen. Dies galt z. B. jedoch nicht für die Kirchenetats, die nach seiner Meinung eine kirchliche Angelegenheit im engeren Sinn des Wortes bildeten: „ideoque ei statim ab initio ingressus in interiora ecclesiae omnino praecludatur videtur necesse.“ Auch die Amtsübertragung „per manus saeculares“ lehnte er strikt ab, wobei er jedoch für Patronatspfarreien den von der Bischofskonferenz geduldeten Ausweg befürwortete. Die Präsentierten sollten jedoch den Patron bitten, von einer feierlichen Einführung abzusehen, während es den Dechanten oblag, die Gemeinde über die Rechtmäßigkeit des neuen Amtsträgers zu informieren.

W. Sommerwerk (Hildesheim), der mit besonders schwierigen Diasporaverhältnissen konfrontiert war, sprach sich für einen formellen Protest nach der ersten Strafandrohung, danach aber für eine Zusammenarbeit mit den Staatskommissaren aus<sup>75</sup>. Er fürchtete vor allem eine Gefährdung des ohnehin für die Bedürfnisse seines schwierigen Sprengels unzureichenden Vermögens. Patronatsfragen spielten bei ihm keine Rolle. Nach seiner Meinung sollten bei einer Vakanz wie in früheren Verfolgungszeiten heimlich die Sakramente gespendet werden.

Melchers, der zuvor seine Suffragane befragt hatte, antwortete erst am 3. Januar<sup>75a</sup>. Auch er wollte eine Zusammenarbeit mit den Staatskommissaren nur zugeben, wenn tatsächlich Zwang ausgeübt wurde. Außerdem sprach er sich eindeutig gegen jede – weil immer dubiose – Neubesetzung von Patronatspfarreien aus, deren es freilich in den rheinischen Bistümern relativ wenige gab: „Neque Gubernio neque patrono privato conferendi beneficium ius unquam potest concedi sed beneficia vacantia remanere potius oportebit nisi forte immediate a Sacra Sede Ipsa digno alicui sacerdoti a patrono praesentato institutio posset impertiri.“

Ganz aus dem Rahmen fiel nur die Stellungnahme von Foerster<sup>76</sup>. In den Bistümern, deren Bischöfe abgesetzt wurden, blieb nach seiner Meinung nur der Weg, daß der Hl. Stuhl selbst den von Patronen Präsentierten die kano-

73 22. Dezember 1874 v. d. Marwitz an die Kongregation; AES 1056/571.

74 22. Dezember 1874 Krementz an Antonelli; a. a. O.

75 29. Dezember 1874 Sommerwerk an Antonelli; a. a. O.

75a 3. Januar 1875 Melchers an Antonelli; a. a. O.

76 10. Januar 1875 Foerster an Antonelli; a. a. O.

nische Institution erteilte. Dabei machte er zwischen privaten und staatlichen Patronatsstellen keinen Unterschied<sup>77</sup>. Foerster schilderte noch einmal die ganze Bedrängnis der Kirche in Preußen und die erfolglose Eingabepolitik der Bischöfe. Wie die Dinge lägen, könne nur der Hl. Stuhl durch die Aufnahme von Verhandlungen einen Friedensschluß herbeiführen. Der Fürstbischof plädierte sogar für ein Entgegenkommen bezüglich der Anzeige, die der Hl. Stuhl ja auch in Österreich und Württemberg konzedierte habe. Davon versprach er sich ein Einlenken der Regierung: „Eiusmodi concessio gubernio Borussico oblata iram regentium mitigare et placationem allicere idonea videtur salvis restrictionibus.“ Er wollte die Anzeige freilich auf Pfarrer eingeschränkt wissen und als Einspruchsgründe nur nachweisbare politische strafbare Handlungen gelten lassen.

Die Kongregation verhandelte am 28. Januar 1875 über diese Voten. Schon in der Druckvorlage, die die gesamte Problematik noch einmal referierte, hatte sich der Standpunkt Franzelins offenbar durchgesetzt. Dem Votum des Konsultors folgte die Kongregation auch, soweit es um die Instruktion für die Gnesen-Posener Delegaten ging. Die Enzyklika wurde dagegen am 5. Februar mit unverändert scharfen Formulierungen publiziert, so daß die Reaktion der Regierung nicht ausbleiben konnte<sup>78</sup>. Diese bestand in der Vorlage neuer schwerwiegender Gesetzentwürfe<sup>79</sup>.

Die Instruktion für die Delegaten trug das Datum vom 8. Februar 1875<sup>80</sup>. Danach war die Berichterstattung an die Staatskommissare unter jenen strengen Kautelen, die Franzelin vorgeschlagen hatte, zugelassen. Für die Erteilung der kanonischen Institution an Kandidaten für staatliche Patronatsstellen hatte die Kongregation sich dagegen nicht aussprechen können: „Quaestio de parochiarum vacantium provisione maximis est implexa difficultatibus, ita ut, re undequaque explorata, nihil aliud reliquum esse videatur, quam ut, salvis manentibus principiis regiminis ecclesiastici, et amoto scandalo, spiritualibus Christifidelium necessitatibus per Parochos viciniore, vel eo modo, quo in locis missionum ac tempore persecutionis fieri solet, consulatur.“ Für die außergerichtliche Rechtsprechung in Eheangelegenheiten erhielten die Delegierten weitgehende Vollmachten. Die Erklärung zur Exkommunikation der Staatspfarrer war dagegen in die Enzyklika verlegt.

<sup>77</sup> „... ut ab Ipsa Sancta Sede digno cuique sacerdoti quem patronus praesentaverit aut gubernium designaverit probabiliter commendato canonica impertiatur institutio. Quam occultare et dissimulare neque neccese neque coram fidelibus et coram gubernio iustum et licitum erit.“

<sup>78</sup> Die Kongregation beriet darüber am 28. Januar und abschließend am 4. Februar 1875. Belege: AES 1056/572. Text: Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 272. Die Enzyklika wurde am 9. Februar über Bianchi an alle preußischen Bischöfe, ferner an Ketteler und die Bischöfe von Metz und Straßburg, nicht aber an den Kapitularvikar von Freiburg gesandt.

<sup>79</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXXI f.

<sup>80</sup> Als Druck: AES 1056/572 und 1079/579. Auch sie wurde den Adressaten durch die Münchener Nuntiatur zugestellt.

*Neuumschreibung des Nuntiaturbereiches (1874)*

Aber in Rom wartete man nicht auf Anfragen, sondern man verfolgte auch jene Kulturkampftendenzen, denen der Episkopat keine besondere Bedeutung beimaß. Das läßt sich vor allem seit dem Amtsantritt des Münchener Nuntius Angelo Bianchi beobachten. In dessen Instruktion vom Dezember 1874, die seinen Amtsbereich neu umschrieb und ihm ausdrücklich das ganze Gebiet des Deutschen Reiches zuwies, also auch jene Gebiete, die früher der Wiener (Gebiete östlich der Elbe) bzw. Pariser (Elsaß-Lothringen) Nuntiatur angehört hatten, war davon ausdrücklich die Rede<sup>81</sup>. Der preußische wurde hier im Gegensatz zum bayerischen Episkopat sehr positiv beurteilt, weil er im Kulturkampf entschieden Widerstand geleistet hatte. Die Instruktion brachte eine Skizze des Konfliktverlaufes und forderte Bianchi zur regelmäßigen und ausführlichen Berichterstattung über alle einschlägigen Vorgänge auf.

Die erste Frage, mit der man sich 1875 in Rom befaßte, war das Projekt der reichsgesetzlichen Einführung der Zivilehe. Als 1874 ein entsprechendes Gesetz in Preußen verabschiedet worden war, hatte die Bischofskonferenz das zwar als prinzipiell verwerfliche Säkularisierungsmaßnahme beurteilt, der Sache selbst aber keine gravierenden Konsequenzen beigemessen und keine Anfrage in Rom gestellt<sup>82</sup>. Als dann 1875 diese Neuordnung auf das ganze Reich ausgedehnt werden sollte, nahm Franzelin auf Bitten Marinis dazu Stellung<sup>83</sup>. Er beurteilte die geplante Maßnahme als primär gegen die Kirche gerichteten Schritt, was ja die liberalen Abgeordneten auch klar zum Ausdruck gebracht hätten. Das Projekt – so Franzelin – widerspreche den dogmatischen und moralischen Grundsätzen der Kirche diametral, denn es vertrete die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für die Ehegesetzgebung und setze sich sogar über trennende Ehehindernisse (Priesterweihe, Ordensgelübde) ohne weiteres hinweg („L'iniquità della legge per la forma e per la materia è ben manifesta e le pessime conseguenze facilmente si possono prevedere.“). Über die Aussichtslosigkeit von Protesten gab er sich freilich keinen Illusionen hin.

*Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens (1875)*

Unter den Kulturkampfgesetzen des Jahres 1875 bereitete das über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, an dem die Regierung bereits seit 1872 gearbeitet hatte und das nicht zu den Kulturkampfgesetzen im engeren Wortsinn zählte, die größten Schwierigkeiten<sup>84</sup>.

<sup>81</sup> o. D. [Dezember 1874]; AES 1054/569.

<sup>82</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LVIII.

<sup>83</sup> 24. Januar 1875 Votum von Franzelin; AES 1060/574.

<sup>84</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXX f.

Danach war den Kirchengemeinden eine Beteiligung an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens konzidiert und die Wahl von Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen vorgeschrieben. Die Regierung erhoffte davon eine Stärkung des Laienelementes gegen den Klerus, was sich jedoch als Fehlspekulation erwies. Der staatliche Druck hat vielmehr zwischen Klerus und Gläubigen ein Gefühl der Solidarität entstehen lassen, das die Regierung nicht zu sprengen vermochte. Die katholischen Abgeordneten wandten sich im Landtag gegen die mit dem Gesetz verbundenen Demokratisierungstendenzen. Auch Melchers sah in der nach seiner Meinung dem kanonischen Recht widersprechenden Mitwirkung von Laien eine unerträgliche Änderung des kirchlichen Herkommens. Die Bischofskonferenz, die sich vom 31. März bis 2. April 1875 mit der neuen Situation befaßte, entschied sich dann freilich zur Vermeidung größerer Nachteile für die Duldung des Gesetzes<sup>85</sup>. Am 5. April berichtete der Vorsitzende darüber an den Hl. Stuhl und bat zugleich um Weisung, ob eine Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes statthaft oder wenigstens tolerabel sei<sup>86</sup>. Er legte dar, daß die Bischöfe die Kooperation am liebsten ablehnten, die schwerwiegenden Nachteile aber nicht in Kauf nehmen wollten. Außerdem habe man in einzelnen Teilen Preußens positive Erfahrungen mit ähnlichen Körperschaften gemacht.

In Rom hatte man sich, angeregt durch die Berichterstattung Bianchis<sup>87</sup>, bereits früher mit diesem Problem befaßt. Das Gutachten, das Franzelin im Frühjahr 1875 erarbeitet hatte, war mit dem Projekt scharf ins Gericht gegangen<sup>88</sup>. Nach seiner Meinung bildete es einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Versklavung der Kirche unter die staatliche Hoheit („supremo diritto del Dio-Stato“). Den entscheidenden Anstoß nahm er jedoch weniger an dem bereits gewohnten Anspruch des Staates auf die Ordnung kirchlicher Angelegenheiten als auf die faktische Integration der kirchlichen in die staatliche Verwaltung. Falls die Bischöfe sich zur Kooperation bereitfänden, würden sie zu „agenti del Governo“, die die Säkularisation des Kirchengutes nicht nur als Zeugen miterlebten, sondern formell mitvollzögen. Daher lehnte er jede Kooperation in schärfster Form ab. Eine Weisung an die Bischöfe, wie der Nuntius ja angeregt hatte<sup>89</sup>, hielt er dagegen für unangebracht, da diese schwerwiegende Fragen ohnehin gründlich behandelten und in Zweifelsfällen den Hl. Stuhl konsultierten.

Als nun die entsprechende Anfrage Melchers' in Rom einging, forderte Marini nicht mehr Franzelin, dessen Kompromißlosigkeit in diesem Punkt

<sup>85</sup> Ebd. Dok. 280.

<sup>86</sup> 5. April 1875 Melchers an Antonelli; AES 1065/576. Druck: Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 284.

<sup>87</sup> 13. Februar 1875 Bianchi an Antonelli nebst ital. Übersetzung des Gesetzentwurfes; AES 1068/576.

<sup>88</sup> 3. März 1875 Gutachten von Franzelin; a. a. O.

<sup>89</sup> 19. Februar 1875 Bianchi an Antonelli; a. a. O.

ja bekannt war, sondern den konzilianteren Guardi zur Stellungnahme auf. Dieser antwortete wenige Tage später in jenem Sinn, den man hatte erwarten können<sup>90</sup>. Auch er lehnte den Gesetzesentwurf als solchen ab, aber im Gegensatz zu Franzelin sprach er sich aus rechtlichen und praktischen Gründen für eine Kooperation der Bischöfe und des Klerus aus. Dabei argumentierte er wiederum mit den moraltheologischen Grundsätzen des Alfons v. Liguori, wonach eine formale, nicht aber eine materiale Kooperation statt- haft sei. Guardi wies gegen Melchers darauf hin, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens durch Laien an sich nicht unkanonisch sei, zumal Laien ja z. B. das Vermögen von Bruderschaften verwalteten. Nach seiner Meinung konnte man ihre vom Gesetz vorgesehene Mitwirkung durchaus tolerieren, solange nicht das Grundrecht der Kirche auf Besitz geschmälert werde. Guardi betonte ausdrücklich, daß es dabei nicht um die Annahme des Ge- setzes gehe, sondern darum, daß die Kirche innerhalb des ihr aufoktroiyerten Handlungsrahmens mitwirke, ihr Eigentum seiner Zweckbestimmung zu erhalten. Er erinnerte auch daran, daß der Hl. Stuhl zwar stets auf klaren Grundsätzen bestanden, daneben aber auch große Flexibilität bewiesen habe. So habe er befreundeten Regierungen manche *iura circa sacra* konzediert und noch in den letzten Jahren in verschiedenen Konkordaten gemischte Organe für die kirchliche Vermögensverwaltung zugestanden. In Preußen sei die Lage zwar schwierig, weil die Regierung einseitig vorgehe, doch sei dort jetzt gütliche und geduldige Toleranz („*una benigna e paziente tol- leranza*“) der einzig gangbare Weg, um Schlimmeres zu vermeiden. Wenn die Kirche sich sogar in Fragen des göttlichen Rechtes (z. B. Besetzung geistlicher Stellen) zu Kompromissen bereitgefunden habe, müsse sie das erst recht bei der Verwaltung des Kirchenvermögens tun. Der Widerstand der Bischöfe schließe dabei jede Mißdeutung aus. Sie müßten freilich öffentliche Erklä- rungen in der Sache vermeiden und den Klerus nur inoffiziell anweisen, wie er sich zu verhalten habe.

Die Kongregation folgte am 29. April im wesentlichen diesem Votum, zumal die Bischöfe sich bereits in einer Rechtsverwahrung – und das war für die auf klare Grundsätze bedachten Organe der Kirchenleitung von ausschlaggebender Bedeutung – gegen das Gesetz ausgesprochen hatten. Einen Tag später billigte Pius IX. diese Entscheidung<sup>91</sup>. In dem Schreiben, das Antonelli nun an Melchers richtete, hieß es: „*Attentis expositis ac praesertim solemnī protestatione iam ab Episcopis collective emissa tolerari posse ad avertenda graviora mala, et remoto, prudentiori modo, quo fieri poterit, scandalo, tam ipsorum Episcoporum, quam fidelium cooperationem in exse- quenda lege Gubernii circa administrationem bonorum Ecclesiasticorum; et ad mentem. Mens est ut huiusmodi tolerantia nullimodo per publicum actum*

<sup>90</sup> 18. April 1875 Gutachten von Gualdi; a. a. O.

<sup>91</sup> Protokoll der Audienz vom 30. April 1875; AES 1068/576.

divulgetur, sed fideles iuxta votum propositum ab iisdem Episcopis instruanter privatim et per parochos, posse ad tuenda Ecclesiae bona in electionibus secundum legis ordinationem faciendis concurrere, dummodo probos seligant catholicos, de quibus sibi persuasum sit iuxta mentem Ecclesiae ipsius bona, in quantum fieri potest, esse administraturos.<sup>92</sup>

Von dieser einmal getroffenen Entscheidung wich der Hl. Stuhl auch nicht mehr ab, als Melchers nach einer zusätzlichen Verschärfung des Gesetzestextes, auf das Urteil einer Reihe von Bischöfen gestützt, erneute Bedenken anmeldete<sup>93</sup>. Melchers entschied daher, daß man zunächst die Publikation des Gesetzes abwartete und dann den Klerus mit Instruktionen versehen<sup>94</sup>. Als das Gesetz veröffentlicht wurde, fiel dann die Entscheidung definitiv zugunsten der Kooperation<sup>95</sup>.

### *Das Ordensgesetz von 1875*

Die Bischöfe hatten sich auf ihrer Konferenz im Frühjahr 1875 noch nicht mit dem Gesetzentwurf betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen befassen können, da er erst am 1. Mai dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde<sup>96</sup>. Er sah die Ausweisung aller nicht-krankenpflegenden Orden aus Preußen vor und hat als Gesetz (vom 31. Mai 1875) tief in das kirchliche Leben eingegriffen. Insbesondere wurde davon das reich entfaltete kirchliche Schulwesen betroffen. Gravierend waren ferner jene Bestimmungen, die die Aufnahme neuer Mitglieder in die krankenpflegenden Kongregationen von der vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig machten. Außerdem waren die Oberen künftig gehalten, den Staatsbehörden regelmäßig über Versetzungen zu berichten. Wenn sich die krankenpflegenden Kongregationen angesichts dieser Auflagen aus Preußen zurückgezogen hätten – die nicht-krankenpflegenden waren ohnehin dazu gezwungen – so hätte das für die kirchliche Sozialarbeit unabsehbare Folgen gehabt. War es aber zulässig, für die Aufnahme neuer Mitglieder die staatliche Genehmigung einzuholen, also eine der Anzeigepflicht ähnliche Praxis hinzunehmen? Diese Anfrage richtete auf Veranlassung der Trierer Borromäerinnen Bischof M. Eberhard (Trier) im Dezember 1875 an Pius IX.<sup>97</sup>

Auch diesmal fiel die Erstellung des Votums Franzelin zu, der sich in der Kurie immer mehr zum maßgebenden Deutschlandreferenten entwickelte.

<sup>92</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) 477 f.

<sup>93</sup> 7. Mai 1875 Melchers an Antonelli; AES 1068/576. Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 293 nennt fälschlich den 30. April als Datum der Ausfertigung. Vgl. zum Ganzen Gatz a. a. O. LXXXV.

<sup>94</sup> Ebd. Dok. 307.

<sup>95</sup> Ebd. LXXVII f mit Belegen.

<sup>96</sup> E. Gatz, Kirche und Krankenpflege im 19. Jahrhundert (München-Paderborn-Wien 1971) 585–591.

<sup>97</sup> 14. Dezember 1875 Eberhard an Pius IX.; AES 1075/578.

Am 27. Dezember 1875 legte er seine Ansichten schriftlich vor<sup>98</sup>. Dabei betonte er, daß die Kirche im Interesse der Notleidenden alles Unrecht ertragen müsse, soweit es vor dem Gewissen verantwortbar sei. Franzelin qualifizierte das Gesetz zwar in den schärfsten Ausdrücken als tyrannischen Eingriff in die kirchlichen Interna, gab aber auch zu verstehen, daß die neuen Bestimmungen keinen Anlaß bildeten, auf die Aufnahme von Mitgliedern und die Fortsetzung der Arbeit zu verzichten. („Ma con tutto questo io non so vedere, come sia illecito di soffrire l'iniqua oppressione per non sottostare ad un male maggiore e per poter continuare nelle opere di carità a giovare ai prossimi.“) Das Gesetz, so fuhr er fort, müsse erlitten werden, ohne daß man es anerkenne. Auch diesmal gehe es ja nur um eine materielle, nicht um eine formale Kooperation. Franzelin legte allerdings großen Wert darauf, daß die staatliche Aufsicht nicht den religiösen und seelsorglichen Bereich einbezog. An sich hätte er vor einer definitiven Instruktion lieber alle Bischöfe befragt, doch nahm er es als selbstverständlich an, daß sie seine Meinung teilten. Daher empfahl er eine entsprechende Anweisung an Eberhard, der sich freilich mit seinen Amtskollegen abstimmen sollte. Am 28. Januar 1876 unterzeichnete Marini eine entsprechende Weisung<sup>99</sup>. Darin hieß es: „*Attentis specialibus difficultatibus ne Congregationes istas de Religione et societate optime meritas supprimi et e Regno eiici contingat, neve pauperes aegrotantes, corporis animique solatio careant, tolerari posse, ut a sororibus quousque haec rerum conditio manserit, nomina Novitiarum vel Postulantium, aut translationes iam peractae Gubernio nulla potestate aut iura ad id pollenti, indicentur.*“ Die Genossenschaftsleitungen sollten jedoch jeden Anschein vermeiden, als ob sie eine Genehmigung der Regierung einholten, und sich strikt auf eine Mitteilung beschränken. Marini wies schließlich darauf hin, daß der Papst ein gemeinsames Vorgehen der Bischöfe auch in diesem Punkt wünsche. Dazu ist es aber dann nicht mehr gekommen, was offenbar mit der Emigration von Melchers am 13. Dezember 1875 zusammenhing. Entgegen dieser römischen Weisung haben daher die in Preußen tätigen Genossenschaften ausnahmslos die Anzeige ihrer neuen Mitglieder an die Staatsbehörden verweigert, wodurch dann allmählich große persönliche Schwierigkeiten entstanden.

Als letztes Kulturkampfgesetz erschien am 7. Juli 1876 das über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen<sup>100</sup>. Es unterstellte nach dem Ortskirchenvermögen nun auch das Vermögen der Bischöflichen Stühle, Kapitel, Stiftungen und Institute staatlicher Aufsicht. Da eine Konferenz nicht möglich war, erbat Melchers nach Konsultation der exilierten Bischöfe zusammen mit Ledóchowski die

<sup>98</sup> AES 1057/578.

<sup>99</sup> AES 1075/578.

<sup>100</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXXX f.

römische Genehmigung zur Kooperation bei der Durchführung dieses Gesetzes, um größere Schäden zu vermeiden<sup>101</sup>. Dies wurde auch anstandslos genehmigt<sup>102</sup>. Die Bischöfe sollten nur wie bei allen früheren Kulturkampfgesetzen prinzipielle Rechtsverwahrung einlegen.

### *Die Geheimverwaltung des Bistums Trier*

Nachdem sich im Jahre 1875 die Bischöfe Foerster (Breslau), Brinkmann (Münster) und Melchers der drohenden Verhaftung durch die Flucht ins Ausland entzogen hatten und Martin (Paderborn) staatlich abgesetzt worden war, setzten diese vom Ausland her im geheimen die geistliche Verwaltung ihrer Sprengel notdürftig fort, während an den jeweiligen Bischofssitzen Staatskommissare das Vermögen verwalteten. Als dann am 30. Mai 1876 Eberhard plötzlich verstarb, ergab sich jedoch eine neue Situation. Chr. Weber hat darüber aufgrund Trierer Quellen bereits ausführlich berichtet<sup>103</sup>, doch ergeben sich aus den Beständen des Vatikanischen Archivs einige interessante Ergänzungen.

Am 5. Juni trat das Trierer Kapitel zusammen, nahm aber keine Wahl vor, da die Mehrheit den Domherrn M. Arnoldi wählen wollte, während der Vertrauensmann der Regierung im Kapitel, Dompropst K. Holzer, diese Wahl für sich beanspruchte und auch bereit gewesen sein soll, den gesetzlich vorgeschriebenen Bistumsverwesereid im Gegensatz zum Beschluß der Bischofskonferenz zu leisten. Da eine Einigung nicht zustande kam, beschloß das Kapitel, seine Mitglieder Weihbischof J. J. Kraft und den früheren Generalvikar Ph. de Lorenzi nach Rom zu senden, um den Papst zu bitten, er möge Ausgleichsverhandlungen mit der Regierung beginnen. Das war der Inhalt einer von allen Kapitularen unterzeichneten Eingabe an den Papst und des Protokolls der Kapitelsitzung<sup>104</sup>.

Am 12. Juni ergänzten Kraft und de Lorenzi diese offiziellen Schriftstücke durch eine ausführliche „Relatio de statu Dioecesis Trevirensis, sede vacante“<sup>105</sup>. Darin schilderten sie zunächst alle Drangsale, die seit 1873, als die Bischofskonferenz sich zum Widerstand gegen die Maigesetze entschlossen hatte, über das Bistum gekommen seien. Nach dem Tode des Bischofs habe das Kapitel auf die Wahl eines Kapitularvikars verzichtet, da dieser, weil er den gesetzlich vorgeschriebenen Eid nicht ablegen könne, nicht nur an der Amtsausübung behindert, sondern auch mit schweren Strafen belegt

<sup>101</sup> 23. Juli 1876 Melchers und Ledóchowski an Pius IX.; AES 1083/579. Das Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) LXXXI Anm. 12 genannte Datum bezieht sich wohl auf den Eingang des Schreibens, das ja zunächst noch von Ledóchowski unterschrieben werden mußte.

<sup>102</sup> Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 354.

<sup>103</sup> Weber, Kirchliche Politik (Anm. 1) 20–22.

<sup>104</sup> Beide Stücke: AES 1076/578.

<sup>105</sup> Dieses und die im folgenden genannten Schriftstücke; a. a. O.

worden wäre. Hier ergibt sich also ein von Weber abweichendes Bild. Nach der Denkschrift der beiden streng kirchlichen Domherren ist die Wahl eines Kapitularvikars nicht von Holzer verhindert worden, sondern das Kapitel hat, weil die Anerkennung durch die Regierung nicht zu erwarten war, davon Abstand genommen. Daß die Persönlichkeit Holzers ein Haupthindernis für eine zufriedenstellende Lösung bildete, sollte sich freilich noch herausstellen. Nach den beiden Delegaten hatte das Kapitel zwei als Kapitularvikare geeignete Persönlichkeiten benannt, nämlich Arnoldi und de Lorenzi. Die beiden Delegaten waren beauftragt, den Hl. Stuhl zu bitten, dem ganzen Kapitel die für die Bistumsverwaltung nötigen Fakultäten bis zu dem Zeitpunkt zu verleihen, wo das Bistum neu besetzt werde oder einen Kapitularvikar erhalte. Man hoffe nämlich, daß die Regierung dem Kapitel – unter dem Vorsitz des gouvernementalen Dompropstes! – keine Hindernisse in den Weg lege. Zunächst sei jedoch noch zu entscheiden, ob der künftige Kapitularvikar eine staatliche Anerkennung einholen und ob er sich eidlich verpflichten dürfe, alle Gesetze – also auch die Maigesetze – zu befolgen. Abschließend betonten die beiden Delegaten noch einmal das primäre Anliegen des Kapitels: „*Maxime Capitulo in votis est, ut administratio Dioecesis quiete et a Gubernio non impedita adducatur, quia introductus in aliis Dioecibus modus administrandi difficultates magnas et pericula damnaque gravissima secum tulit. Vix enim, ut experientia docet, per longum tempus Delegatus Apostolicus secretus manebit, detectus vero poenas lues incarcerationis vel ex patria pulsus, et una cum ipso magnus numerus clericorum et laicorum vexationes patientur.*“

Das Institut der Apostolischen Geheimdelegaten fand also wegen der damit verbundenen Gefahren bei den Trierern wenig Begeisterung. Auch die Verleihung der Quinquennalfakultäten an alle Dechanten schien ihnen gefährlich, weil immer wieder Indiskretionen vorgekommen waren. Daher empfahlen sie, daß ein außerhalb Preußens wohnender Apostolischer Nuntius alle Fakultäten erhalte, an den sich dann die einzelnen Gläubigen selbst wenden könnten. Die Delegaten wollten also alle Gefährdungen des Klerus ausschalten. Ihr Hauptanliegen blieb die „*quieta Dioecesis administratio*“. Falls der Hl. Stuhl es für angebracht halte, in Verhandlungen mit der Regierung einzutreten, möge er vor allem dafür sorgen, daß ein Kapitularvikar amtieren könne.

Aus dem Gesagten geht eindeutig hervor, daß auch Kraft und de Lorenzi ursprünglich nicht die Berufung Apostolischer Geheimdelegaten angestrebt haben, mit denen man in Gnesen-Posen so bittere Erfahrungen gemacht hatte. Ihre Anregung fand in Rom freilich kein Gehör. Dort griff man schließlich doch auf die Ernennung von Geheimdelegaten zurück. Wie es dazu kam und welchen Anteil die beiden Trierer an dieser Lösung, über die spätestens am 22. Juni entschieden worden ist, gehabt haben, geht aus den

vorliegenden Quellen nicht hervor. Es ist jedoch auffällig, daß sich unter den Akten der Kongregation auch ein Votum J. de Montels befindet, der mit den Trierern zusammen in der Anima wohnte. Auch Franzelin hat mit diesem gesprochen, bevor er sein Gutachten niederschrieb. Die Ansichten der beiden Trierer dürften also die spätere Entscheidung wesentlich mit beeinflußt haben.

Ein erster – anonym – Gutachter betonte, offenbar aufgrund mündlicher Informationen, Holzer habe die Wahl scheitern lassen<sup>106</sup>. Er deutete jedoch auch an, daß die als Kapitularvikare vorgesehenen Persönlichkeiten vor der Übernahme dieses Amtes zurückschreckten. Im übrigen helfe die Anerkennung eines Kapitularvikars durch die Regierung auch nicht weiter, wenn Klerus und Volk weiterhin bedrängt blieben.

Am 19. Juni bat A. Jacobini den inzwischen zum Kardinal ernannten Franzelin um sein Votum<sup>107</sup>. Dieser monierte zunächst die in Trier offenbar vorhandene Nachgiebigkeit, die praktisch auf eine Anerkennung der Maigesetze hinauslaufe, und hob hervor, daß der von der Bischofskonferenz 1873 beschlossene Kurs nach wie vor bindend sei. Ein Friedensschluß sei zur Zeit nicht möglich, wenn die Kirche sich nicht ihren Feinden unterwerfen wolle („sotto la potestà laica, nemica, massonica ed empia“). Auf der Basis der Maigesetze sei jedenfalls kein Vergleich möglich („Le trattative non sono possibili fintantochè il Governo Prussiano metta per condizione e base della pace il riconoscimento e l'osservanza delle leggi di Maggio, che vuol dire la pratica separazione dal centro dell'unità, e la sostituzione del Governo di Berlin alla S. Sede nel regime della Chiesa secondo i principi Protestanti e massonici.“) Das Trierer Kapitel, das dieses Ansinnen gestellt habe, bedürfe daher dringend der päpstlichen Ermunterung „a camminare sulle gloriose pedate del suo Vescovo defunto, ed a eseguire il testamento, che egli gli ha lasciato.“

Wie aber ließ sich die Verwaltung der Trierer Diözese denn lösen? Am leichtesten wäre es gewesen, wenn das Kapitel wie 1874 das von Fulda im Einverständnis mit dem Hl. Stuhl einen Administrator gewählt hätte<sup>108</sup>. Das war jedoch wegen des von der Regierung vorgeschriebenen Eides der Kapitularvikare ausgeschlossen. Als weitere Möglichkeit bot sich wie in Gnesen-Posen die Bestellung von Geheimdelegaten. Deren Nachteile waren auch nach Franzelin so groß, daß man vorsorglich nach weiteren Lösungen Ausschau halten sollte. Eine solche bot sich an, indem der Papst dem Kapitel als solchem die Verwaltung übertrug – ausgenommen die Verleihung von Benefizien, die ja nur nach vorhergehender Anzeige an die Regierung möglich war. Auf diese Weise hätte sich die Verwaltung allerdings schwerfällig

<sup>106</sup> Anonymes Votum vom 15. Juni; a. a. O.

<sup>107</sup> 22. Juni 1876 Franzelin an Jacobini nebst beigefügten Voten; a. a. O.

<sup>108</sup> W. Jestädt, Der Kulturkampf im Fuldaer Land (= Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins 36) (Fulda 1960) 91–94.

gestaltet: „tutti gli affari diocesani devono trattarsi capitulariter e gli atti per la loro autenticità e validità hanno bisogno di essere sottoscritti da due canonici da eleggersi ad hoc dal Capitolo.“ Da der Propst Vertrauensmann der Regierung war, empfahl Franzelin für diesen Fall die zusätzliche Bestellung von zwei Kanonikern zu päpstlichen Vertrauensleuten „come una specie di delegato segreto“. Deren Aufgabe sei es, über alle wichtigen Angelegenheiten „inscio Praeposito“ zu berichten und Instruktion zu erbitten. Nach Franzelin hatten die beiden Trierer diesen Vorschlag unterbreitet, der freilich wenig praktikabel erschien. Wenn man schon auf geheime Delegaten zurückgriff, so sollten diese nach Franzelin auch alle Vollmachten erhalten und sich vor dem Kapitel ausweisen können. Im übrigen seien sie streng auf die Beschlüsse der Bischofskonferenz zu verpflichten. Außerdem könnten sie ihre Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn sie wenigstens von der Mehrheit des Kapitels anerkannt würden. Aufgabe der beiden Trierer Abgesandten sei es, den zu wählenden Delegaten ihre Beauftragung zu überbringen. Dadurch ergebe sich dann eine gemischte Verwaltung: „In questa maniera si avrebbe per così dire una amministrazione mista, una pubblica e palese del capitolo per gli affari correnti, l'altra per mezzo di un delegato segreto per gli affari più gravi, la decisione dei quali si darebbe a Roma.“ Franzelin glaubte freilich nicht, daß die Regierung das Kapitel ungehindert arbeiten lasse.

Noch am gleichen Tag schlugen Kraft und de Lorenzi dem Sekretär der Kongregation als Apostolische Geheimdelegaten („excludendo vel admit-tendo proinde iurisdictionem capitularem“) A. Reuß, de Lorenzi und K. Henze vor<sup>109</sup>. Einen Tag später ernannte Pius IX. die Vorgeschlagenen in der erwähnten Reihenfolge: „Delegatos S. Sedis nominare dignatus est ad hoc ut ordine successivo Dioecesim administrent, quatenus unus aut alter ex ipsis ad eandem moderandam impediatur“. Es sollten also nicht alle drei gleichzeitig fungieren, sondern mit einem amtierenden Delegaten waren zugleich zwei Ersatzmänner vorgesehen. Daß sich nur von Reuß mit dem Decknamen „Eucharius“ unterzeichnete Briefe finden<sup>110</sup>, ist dadurch zu erklären, daß der erste der Delegaten, eben Reuß-Eucharius, bis zur Neu-besetzung des Bistums nicht ersetzt zu werden brauchte. Er allein war also im strengsten Wortsinn Delegatus Apostolicus. Nach dem vorübergehenden „Schwächezeichen“ der Trierer – denn die von Rom monierte Konzessions-bereitschaft ging ja keineswegs nur von Holzer aus – griffen diese nun scharf zu<sup>111</sup>. Der erste Angriffspunkt waren jene Geistlichen, die die staatlichen

109 22. Juli 1876 Kraft und de Lorenzi an die Kongregation; AES 1076/578.

110 Weber, Kirchliche Politik (Anm. 1) 22.

111 Ebd. 22–27. Ergänzungen in: AES 1099/582. Daraus geht hervor, daß Reuß einen wesentlich schärferen Kurs gegen die Empfänger von Staatsgehältern einschlagen wollte als jene preußischen Bischöfe, die im Mai 1877 auch diese Frage anlässlich ihres Romaufenthaltes erörtert hatten. Dazu: Gatz, Bischofskonferenz (Anm. 1) Dok. 356, Nr. 3.

Bezüge weitererhielten, was nach dem Sperrgesetz von 1875 als Anerkennung der Maigesetze gedeutet werden mußte.

### *Erneute Debatte um die Besetzung von Patronatsstellen*

Viel problematischer als diese „Staatspfarrer“ in den westlichen Bistümern, die lediglich staatliche Bezüge erhielten, waren freilich die echten „Staatspfarrer“ in den Bistümern Gnesen-Posen und Breslau, die sich von Staats wegen ohne bischöfliche Erlaubnis in königliche Patronatsstellen einweisen ließen. Die harten Strafandrohungen der Enzyklika vom 5. Februar 1875 hatten das nicht ganz unterbinden können. Andererseits hatte gerade Foerster dringend darum ersucht, für die Patronatsstellen im Interesse der Seelsorge einen tragbaren Besetzungsmodus zu finden, doch war er damit gescheitert<sup>112</sup>. Da berichtete die Presse im Herbst 1876, der Posener Geistliche J. Drażkowski sei von der Regierung in die staatliche Patronatspfarre Lutom eingewiesen worden und habe dort in Anwesenheit des zuständigen Dekans seinen Einführungsgottesdienst gehalten. Alles deutete darauf hin, daß er auch die kanonische Institution erhalten hatte. Foerster, in dessen Sprengel damals 60 königliche Patronatsstellen vakant waren, fragte sofort bei Antonelli an, ob der Pfarrer vom Hl. Stuhl oder von Ledóchowski ermächtigt worden sei und ob sich für Breslau eine ähnliche Möglichkeit „salva modernarum legum ecclesiastico-politicarum reiectione“ abzeichne<sup>113</sup>. Nach Auskunft des seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis in Rom lebenden Ledóchowski verhielt sich die Sache freilich anders<sup>114</sup>. Danach hatte der zuständige Landdechant Drażkowski für die vakante Gemeinde vorgeschlagen, für die er dann auch die königliche Ernennung erhielt. Darauf hatte er Ledóchowski um die kanonische Institution gebeten, die ihm jedoch verweigert wurde. Als sich dann die Pfarrangehörigen mit einer Bittschrift an den Erzbischof gewandt hatten, gestattete dieser im Interesse der Seelsorge und weil Drażkowski sich korrekt verhalten hatte, die provisorische Pfarrverwaltung. Dafür forderte er jedoch eine Reihe von Bedingungen, wodurch klargestellt werden sollte, daß der Pfarrer im kirchlichen und nicht im staatlichen Auftrag fungiere. Der Geistliche hatte also keine kanonische Institution, sondern lediglich eine provisorische Beauftragung erhalten. Nach außen hin war dieser rechtlich klare Tatbestand jedoch undeutlich. Darin lag die ganze Problematik des an sich untypischen Falles. Der wiederum um sein Votum befragte Franzelin lehnte denn auch eine Applikation dieses „Besetzungs“-Modus auf Schlesien ab<sup>115</sup>.

<sup>112</sup> Vgl. o. S. 23 f.

<sup>113</sup> 18. Oktober 1876 Foerster an Antonelli; AES 1079/579.

<sup>114</sup> 29. Oktober 1876 Ledóchowskis Stellungnahme zu dem Schreiben Foerstern vom 18. Oktober; a. a. O.

<sup>115</sup> o. D. [Dezember 1876], Franzelins Votum; a. a. O.

Für Privatpatrone blieb also gemäß der Entscheidung der Bischofskonferenz von 1873 nach wie vor die Möglichkeit einer kirchlichen Einweisung, evtl. auch durch den Hl. Stuhl. Die nachträgliche Institution eines Geistlichen, der zuvor die staatliche Ernennung angenommen hatte, hätte dagegen zur Aushöhlung der kirchlichen Autorität und zur Skandalisierung der Gläubigen geführt. Entsprechend antwortete der Kardinalstaatssekretär am 18. Dezember 1876 Foerster. Infolgedessen blieb die Mehrzahl der staatlichen Patronatsstellen bis zur Beilegung des Kulturkampfes vakant.

### *Die interimistische Verwaltung des vakanten Bistums Mainz*

Der letzte Fall einer in den bisher zugänglichen Akten dokumentierten Notverwaltung eines vakanten Bistums betrifft Mainz im Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Da das Problem hier anders als in Gnesen-Posen und Trier gelöst wurde, mag es zum Abschluß dieses Aufsatzes dargestellt werden<sup>116</sup>. Nach dem Tode Kettelers (13. Juli 1877) hatte das Mainzer Kapitel nach Verständigung mit dem Münchener Nuntius einen Kapitularvikar gewählt. Die Wahl war auf den kirchenpolitisch erfahrenen, aber auch vielfach exponierten Christoph Moufang gefallen, einen entschiedenen Kämpfer gegen die staatliche Kirchenhoheit im Großherzogtum Hessen<sup>117</sup>. Als die hessische Regierung ihn daraufhin befragte, ob er die Verwaltung „in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen und unter Beobachtung derselben“ führen wolle, antwortete Moufang zwar am 3. August mit einer allgemeinen Loyalitätserklärung, lehnte jedoch eine Mitwirkung bei der Durchführung des kirchenpolitischen Gesetzes vom 23. April 1875 ab, das wie die preußischen Maigesetze tief in die kirchlichen Interna eingriff. Daraufhin versagte die Regierung ihm die Anerkennung als Kapitularvikar. Damit stellte sich die Frage, wie das Bistum bis zur Neubesetzung verwaltet werden sollte. Das Kapitel und an der Spitze Moufang hatten ihr Vorgehen von Anfang an mit dem Hl. Stuhl abgestimmt, dabei aber im Gegensatz zu den übrigen Bistumsleitungen die Verhandlungen über die Münchener Nuntiatur geführt, wohin die Mainzer seit jeher engen Kontakt unterhielten. Moufang gab der Regierung gegenüber klar zu erkennen, daß er die Angelegenheit dem Hl. Stuhl vorlegen werde. Er schlug nun vor, daß dieser das ganze Kapitel mit der interimistischen Bistumsverwaltung betraue, also jenen Modus wähle, der ein Jahr zuvor in Trier verworfen worden war. In Mainz lagen die Dinge nach Moufang freilich anders: hier zählte das Kapitel nur sieben Mitglieder, die dazu alle der streng kirchlichen Richtung angehörten.

---

<sup>116</sup> Darstellung nach der Mainzer Überlieferung: J. Götten, Christoph Moufang, Theologe und Politiker 1817–1890 (Mainz 1969) 224–228. Dazu jetzt ergänzend: AES 1115/585.

<sup>117</sup> Götten (Anm. 116) 219–224.

Franzelin, der auch diesmal wieder um sein Gutachten gebeten wurde, hielt es jedoch für ganz unwahrscheinlich, daß die Regierung eine kapitularische Bistumsverwaltung akzeptierte. Falls dies dennoch geschähe, könne Moufang evtl. autorisiert werden, das Kapitularvikariat niederzulegen. Um aber den Schwierigkeiten einer kollegialen Verwaltung zu entgehen, könne er oder ein anderer Kapitular zugleich im Interesse klarer Verhältnisse zum Geheimdelegaten ernannt werden: „Di modo che innanzi al governo figurerebbe e funzionerebbe pubblicamente il Capitolo; in realtà ed innanzi alla Chiesa tutti i poteri e tutta l'amministrazione della diocesi apparterrebbe al Delegato Apostolico. In questa maniera si eviterebbero le mille difficoltà e vessazioni che nascono continuamente nelle diocesi, dove non vi è nessun potere ecclesiastico riconosciuto dal governo civile, e si sfuggirebbero anche gli inconvenienti del reggimento collegiale.“

Andererseits äußerte Franzelin jedoch größte Bedenken gegen eine Entpflichtung bzw. Resignation Moufangs, die allzu leicht als Zurückweichen vor den unbilligen und ungesetzlichen Forderungen der Regierung angesehen werden könne. Die Skala der verschiedenen noch weiter erwogenen Lösungsmodelle kann hier nicht nachgezeichnet werden. Im August benannten die Mainzer folgende Kandidaten für die geheime Delegation: die Domkapitulare P. Haffner und L. Erler, die Pfarrer Ph. Laist/Hechtsheim und P. Koser/Gau-Halgesheim sowie die Seminarprofessoren H. Brück und Fr. Schneider. Die Kongregation entschied dann jedoch Anfang September, daß Moufang das Bistum weiter verwalte, aber alles unterlasse, was als Herausforderung der Regierung gedeutet werden könne. Damit war vornehmlich die Besetzung geistlicher Stellen gemeint. Für seine Aufgabe sollte er sich als geheimer Delegat betrachten<sup>118</sup>. Die befürchtete Gewaltanwendung, insbesondere die Inhaftierung oder Ausweisung des in Rom hochgeschätzten Moufang trat jedoch nicht ein. Im Oktober 1877 erfolgte dann die Ernennung von drei subsidiären Geheimdelegaten, deren Namen uns jedoch nicht bekannt sind<sup>119</sup>. Da Moufang unbehindert blieb, brauchten in Mainz ebenso wie in Trier die Ersatzdelegaten nicht nachzurücken. Während Moufang also als nicht resignierter Kapitularvikar und zugleich als päpstlicher Geheimdelegat das Bistum in geistlicher Hinsicht verwaltete, erkannte die Regierung entgegen den früher ausgesprochenen Befürchtungen das Domkapitel unter seinem Dekan Heinrich de facto als korporative Bistumsverwaltung an. Dadurch ergab sich in Mainz der einmalige Fall einer gespaltenen Verwaltung, die sich freilich nur deshalb durchführen ließ, weil die beiden führenden Persönlichkeiten Moufang und Heinrich als Freunde eng verbunden waren.

<sup>118</sup> Text nicht in AES überliefert, Druck: Götten (Anm. 116) 297.

<sup>119</sup> 12. Oktober 1877 Simeoni an Aloisi-Masella; AES 1115/585.

*Beginnende Aufweichung der kirchlichen Abwehrfront*

Die Bischöfe hatten auf der Konferenz vom Frühjahr 1873 passiven Widerstand gegen die Maigesetze beschlossen und sich zu „ungeteilter Einigkeit des Handelns und Leidens diesen Gesetzen gegenüber“ verpflichtet<sup>120</sup>. Daß diese Einigkeit im allgemeinen mindestens bis zum Eintritt von Bischof G. Kopp (Fulda, 1881) in die Konferenz praktiziert worden ist, war schon immer bekannt. Erst die jetzt neu erschlossenen Quellen aus dem Nachlaß des Konferenzvorsitzenden Melchers und aus dem Archiv der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten haben deutlich gemacht, unter welchen Schwierigkeiten diese Einheit auch schon während des eigentlichen Konfliktes von Melchers aufrechterhalten worden ist. Denn eine ganze Reihe von Bischöfen hatte ja trotz prinzipieller Loyalität gegenüber dem Beschluß von 1873 in Detailfragen immer wieder für Konzilianz plädiert, während der Konferenzvorsitzende die Regierung durch die gemeinsame Abwehrfront zum Einlenken zwingen wollte. Dabei hat sich keine der beiden Richtungen ganz durchsetzen können. Das mag am letzten Fall deutlich werden, der in diesem Aufsatz dargestellt wird.

Nachdem die preußische Regierung den Feldpropst A. Namszanowski im Jahre 1872 suspendiert hatte, wurden die Militärgeistlichen in kirchlichen Dingen wieder den Ortsordinarien unterstellt<sup>121</sup>. Namszanowski lehnte die Beauftragung neuer Militärgeistlicher ab, was natürlich auf die Dauer Konsequenzen für die Seelsorge haben mußte. Sollte man nun im Rahmen der bischöflichen Strategie in diesem Punkt unnachgiebig bleiben oder sollte man aus pastoralen Gründen der Regierung entgegenkommen? Diese Frage kam Ende 1877 zur Debatte, und sie sollte zu Ungunsten des von Melchers vertretenen Kurses ausgehen, während ausgerechnet Ledóchowski, der doch mehr als alle anderen Bischöfe persönlich gelitten hatte, für eine flexible Taktik eintrat.

Da auch die Befreiung der Seminaristen und Geistlichen vom Militärdienst seit dem Ausbruch des Kulturkampfes aufgehoben war, schlug Ledóchowski im Spätherbst 1877 vor, man möge den zum Heeresdienst eingezogenen Geistlichen wenigstens erlauben, als Militärseelsorger zu wirken. Dafür erbat er die Autorisation durch den Hl. Stuhl<sup>122</sup>. Franzelin befürwortete diese nachdrücklich, wenn nur die Grundsätze gewahrt blieben, nämlich die eingezogenen Geistlichen irgendwie gegen ihre Einberufung protestierten und vor allem, wenn zum Ausdruck komme, daß der Militärseelsorger in kirchlichem und nicht in staatlichem Auftrag wirke. Pius IX. ging dann auf Vorschlag des inzwischen zum Sekretär der Kongregation er-

<sup>120</sup> Vgl. o. S. 7.

<sup>121</sup> Vgl. *Gatz*, Bischofskonferenz (Anm. 1) XXXIX, LXVI mit Dok. 243.

<sup>122</sup> Belege, auch zum folgenden in: AES 1107/583.

nannten Czacki noch weiter und genehmigte am 14. Dezember 1877 nicht nur die Vorschläge Franzelins, sondern er gestattete den auf Widerruf tätigen Militärgeistlichen die Arbeit „ad maiora mala vitanda“ auch in anderen Bistümern. Doch sollten sie sich sofort mit dem jeweiligen Ordinarius verständigen.

Fast gleichzeitig hatten die beiden bereits fundierten Militärseelsorger J. Lücker (Koblenz) und A. Montag ebenfalls vom Hl. Stuhl eine ungleich geringfügigere Genehmigung erbeten, nämlich in einem Betsaal des neuen Militärgefängnisses bei Köln Gottesdienst feiern zu dürfen<sup>123</sup>. Diese Genehmigung wurde ihnen auch am 9. November 1877 anstandslos von Pius IX. erteilt und über den exilierten Melchers als Kölner Ortsordinarius zugesandt. Doch dieser sprach sich nun ganz entschieden gegen die Erlaubnis aus, da es ihm unmöglich sei, persönlich oder durch einen Delegaten den fraglichen Raum zu visitieren, da er selbst zur Zeit von der Regierung polizeilich gesucht werde<sup>124</sup>. Er rückte also die verhältnismäßig untergeordnete Angelegenheit in den größeren kirchenpolitischen Rahmen und meinte, jede Ernennung ohne Mitwirkung des zuständigen Bischofs gehe jetzt nur zu Lasten der kirchlichen Autorität. Er wünschte statt dessen eine konsequente Fortsetzung des passiven Widerstandes, der schließlich zum Sieg führen werde: „Per admirabilem unitatem et constantiam, qua hucusque . . . clerus populusque fidelis cum Ep[iscop]is et Sacra Sede Aplica inter tot tantaque certamina atque mala uniti perseveraverunt in oppositione passiva contra leges iniquas, factum est, ut hodie iam omnes fere sapientes et independentes istas leges reprobent et certaminis contra Ecclesiam finem desiderent atque spes affulgeat, fore, ut tempore haud nimis remoto revera cesset illud certamen dummodo ex omni parte principii fideliter inhaereatur.“ Aber Melchers hatte diesmal mit seinem Einspruch keinen Erfolg. Pius IX. entschied vielmehr, durch Czacki beraten, daß es aus pastoralen Gründen bei der einmal beschlossenen Entscheidung bleiben sollte<sup>125</sup>. So kündigte sich bereits die spätere Entwicklung an: Über Melchers, der wie kein anderes Mitglied des preußischen Episkopates den passiven Widerstand gegen die polizeiliche Knebelung der Kirche verfochten und praktiziert hat, ist die Entwicklung schließlich hinweggegangen. Dabei bleibt freilich zu betonen, daß seine Kompromißlosigkeit eine unerläßliche Voraussetzung für den späteren Kompromißfrieden geworden ist.

<sup>123</sup> Belege in: AES 1124/587.

<sup>124</sup> 10. Dezember 1877 Melchers an Czacki; AES 1124/587.

<sup>125</sup> 2. Januar 1878 Czacki an Melchers; AES 1124/587.